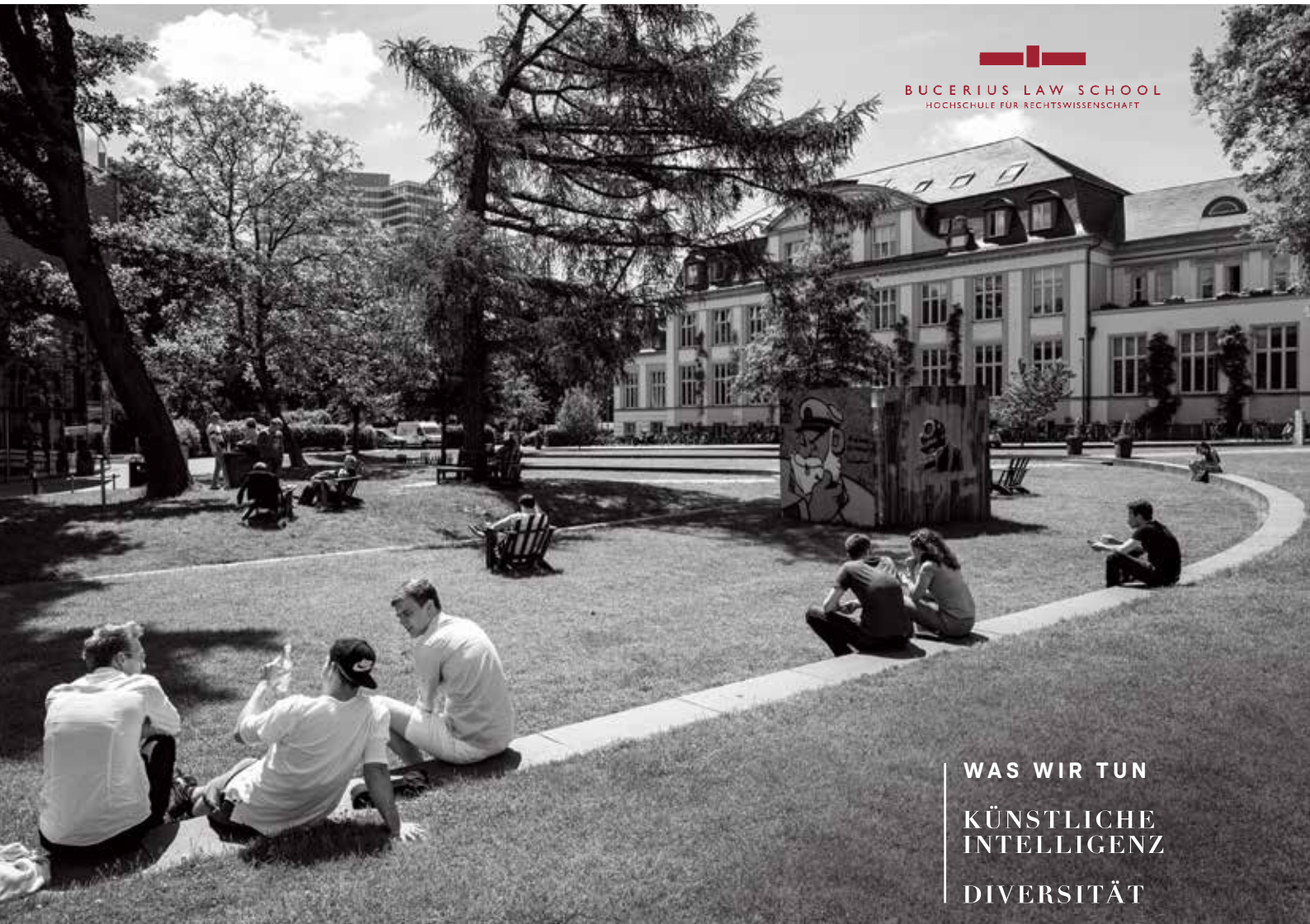


2018 | 2019

BUCERIUS

ZWEITES JAHRESHEFT ZUR FORSCHUNG




BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

WAS WIR TUN
KÜNSTLICHE
INTELLIGENZ
DIVERSITÄT

20

DIGITALISIERUNG

Eine Professur für die
Zukunft

24

BREXIT

Scheiden tut weh – adieu,
Vereinigtes Königreich?

32

JUBILAR

Wie Professor Karsten
Schmidt mit achtzig
auf die Welt blickt

AUSZEICHNUNGEN

FORSCHUNG IM
AUSLAND

KLIMAWANDEL

STREITBEILEGUNG

OPEN ACCESS

RECHT UND IT

Liebe Leserinnen, liebe Leser,



unser zweites Jahreshaft zur Forschung berichtet über unsere wissenschaftlichen und anverwandten Aktivitäten. Es umfasst den Zeitraum 2018/2019. Das erste Jahreshaft erschien im September 2017.

Ein großes Veröffentlichungsprojekt hat uns in den letzten beiden Jahren beschäftigt. Die zweibändige Festschrift für unseren Ehrenpräsidenten Professor Karsten Schmidt anlässlich seines achtzigsten Geburtstags. Herausgegeben von unseren Zivilrechtler*innen enthält die Festschrift 106 Beiträge von 113 Autoren. Es war uns eine große Freude, dieses monumentale Werk für unseren allseits hochgeschätzten Kollegen zusammenzustellen. Seine Veröffentlichungen haben nicht nur das deutsche Gesellschafts-, Unternehmens- und Insolvenzrecht maßgeblich gestaltet, sondern auch das Kartellrecht, das Zivilprozessrecht, das Vereins- und Stiftungsrecht. Er wird überall als Koryphäe der Rechtswissenschaft gefeiert und auch in diesem Jahreshaft darf darum ein Porträt über ihn nicht fehlen.

Das Jahr 2019 ist für die Bucerius Law School ein besonderes Jahr. Unsere Fakultät mit derzeit 17 Professor*innen wird um vier neue Lehrstühle erweitert. Drei Positionen werden langfristig durch jeweils drei verschiedene Stiftungen finanziert.

Dr. Linda Kuschel hat im Juni 2019 die Juniorprofessur mit Tenure Track auf dem Gebiet des Zivilrechts, des gewerblichen Rechtsschutzes sowie im Bereich Recht und Digitalisierung (gefördert von der Klaus Tschira Stiftung) angetreten.

Dr. Stefan Kröll begann im September 2019 als ordentlicher Professor (0,5 VZÄ) für internationale Streitbeilegung.

Anfang 2019 wurde ein neuer Lehrstuhl auf dem Gebiet der Rechtsgrundlagen eingerichtet, den wir als „Kritik des Rechts“ bezeichnen (gefördert von der Dieter Hubertus Pawlik Stiftung). Dieser Lehrstuhl hat in der deutschen Rechtswissenschaft Aufmerksamkeit erlangt und wir haben eine Vielzahl von Bewerbungen erhalten. Derzeit verhandeln wir mit der Nummer eins auf der Liste der drei ausgewählten Personen.

Auch das Verfahren zur Ernennung eines Lehrstuhls im Bereich des Bürgerlichen Rechts, des Gesellschaftsrechts und eines weiteren Fachgebiets (Kapitalmarkt-, Kartell- oder Insolvenzrecht) wurde in diesem Sommer abgeschlossen (gefördert von der Dr. Harald Hack Stiftung). Die Besetzung erfolgt zum Ende dieses Jahres. Die vier neuen Kolleg*innen wurden aufgrund ihrer internationalen Ausrichtung in Lehre und Forschung sowie ihrer Erfahrung und Bereitschaft, mit anderen Wissenschaftsgebieten zusammenzuarbeiten, ausgewählt.

Im kommenden Jahr 2020 feiern wir unser 20-jähriges Bestehen. Wir werden in unserem Jubiläumsjahr mit dieser Erweiterung der Fakultät gut gerüstet sein für eine erfolgreiche Weiterentwicklung der Hochschule in den kommenden Jahren.

Auch dieses Jahreshaft zur Forschung enthält eine Vielzahl an Themen – und es spiegelt damit die Forschungsvielfalt an der Bucerius Law School wider. Lassen Sie sich inspirieren!

Ihre

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Katharina Boele-Woelki, Präsidentin
Meinhard Weizmann, Geschäftsführer

INHALT

2

Editorial

3

Inhalt

4

Forschungsveranstaltungen 2018/19

6

THE RIGHT WAYS TO
SETTLE DISPUTES

10

Strafe muss sein, auch für Computer?

12

Grundlagenforschung und Impulse
für die Praxis

14

Frauen für die Rechts-
wissenschaft

15

„Wir fördern Open Access“

16

ÜBER DIE FACH-
GRENZEN HINWEG

18

Ausgezeichnete Arbeiten

20

Neue Professuren

24

BREXIT - SCHEIDEN
TUT WEH

26

Blick über den Tellerrand

28

Der Abschlussbeschleuniger

30

„In Jura kann vieles richtig sein, in der
Informatik gilt richtig oder falsch“

32

Professor Karsten Schmidt: „Meine
Routine heißt: Bloß keine Routine!“

34

„Auch völkerrechtliche Fragen
müssen verhandelt werden“

36

Energierecht: „Wir brauchen
drastischere Maßnahmen“

38

„IM ZWEIFEL FÜR
DIE FREIHEIT“ -
woran Professor*innen der
Bucerius Law School forschen

Wissenschaft lebt vom Austausch – dieser Gedanke prägt den akademischen Alltag an der Bucerius Law School. Das ganze Jahr über finden Veranstaltungen auf unserem Campus statt, um die Fragen der verschiedenen Rechtsgebiete zu erörtern. Oft genug prägen die Ergebnisse die Wissenschaft, die Gesetzgebung oder die juristische Praxis – und leisten so einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Gesellschaft.

23. JANUAR 2018

Antrittsvorlesung von Honorarprofessor
Dr. Götz T. Wiese:

Das Internationale Steuerrecht im Spannungsfeld zwischen Welthandel, Nationalstaat und Demokratie

1./2. FEBRUAR 2018

8. Hamburger Forum für
Unternehmenssteuerrecht

14. FEBRUAR 2018

Opening of the Center for International Dispute Resolution:
From the FAA to the Restatement of Arbitration Law – Taking Stock of the American Arbitration Law (Professor George Bermann, Columbia University, New York)

21. FEBRUAR 2018

3. Bucerius-Medizinrechtstag:
Schnittstellenprobleme des Medizinrechts – Eröffnung des Instituts für Medizinrecht

24. MAI 2018

Podiumsdiskussion:
Streit um die Öffentlich-Rechtlichen
Die Digitalisierung des Rundfunkauftrags

29. MAI 2018

4. Medizinstrafrechtsabend:
Palliativmedizin und Sterbefasten – strafbare Suizidförderung?

15. JUNI 2018

Tagung der Deutsch-Japanischen Gesellschaft für Arbeitsrecht e. V. und der Bucerius Law School:
Das Arbeitszeitrecht vor neuen Herausforderungen

26. JUNI 2018

Antrittsvorlesung von Honorarprofessor
Dr. Dr. Kai-Michael Hingst:

Pacta sunt servanda – aber warum? Eine philosophische Suche nach dem Grund der vertraglichen Bindung

19. OKTOBER 2018

8. Herbsttagung der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung e. V. (WisteV):
Gerechtigkeit um jeden Preis? Grenzen der Strafverfolgung im Rechtsstaat

26. OKTOBER 2018

7. Jahrestagung des Notarrechtlichen Zentrums Familienunternehmen:

Die Familie des Familienunternehmers

9. NOVEMBER 2018

18. Hamburger Tage des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts:

Gemeinnützige Organisationen vor Veränderungen?

21. NOVEMBER 2018

Vortragsabend des Bucerius Alumni e. V. mit Professor Dr. Thilo Kuntz:

Privatautonome Lösungen für Interessenkonflikte in VC-Finanzierungen

29. NOVEMBER 2018

Medizinrechtliche Herbsttagung:
Die Zukunft der Fernbehandlung

14. FEBRUAR 2019

3. Christian-Wilde-Gedächtnisvorlesung:
Der Bei-, Aufsichts- und Verwaltungsrat bei der Familiengesellschaft (Dr. Andreas Rittstieg, Vorstand Recht und Compliance, Hubert Burda Media Holding KG)

15. FEBRUAR 2019

Hamburger Forum zum Gesellschaftsrecht:

Corporate Boards

20. FEBRUAR 2019

4. Bucerius-Medizinrechtstag:
Patientensicherheit und Schadensprävention

4./5. APRIL 2019

Hamburg International Environmental Law Conference (HIELC):
Of Ships and of Shores, of Ports and of Profits – Responsible Maritime Governance

21. MAI 2019

5. Medizinstrafrechtsabend:
Abrechnung unter Druck

21./22. JUNI 2019

Internationaler Brexit-Workshop:

Der Brexit in seinen rechtlichen und wirtschaftlichen Dimensionen

THE *right ways*

THE CENTER FOR INTERNATIONAL DISPUTE RESOLUTION IS ONE OF THREE RESEARCH CENTERS AT BUCERIUS LAW SCHOOL. UNDER THE DIRECTION OF PROFESSORS KARSTEN THORN AND STEFAN KRÖLL, VARIOUS FORMS OF DISPUTE SETTLEMENT BETWEEN CONTRACTING PARTIES – AS WELL AS THEIR OPPORTUNITIES AND THEIR LIMITS – ARE RESEARCHED.

TO SETTLE DISPUTES

If you ask Karsten Thorn, one of the two directors of the Center for International Dispute Resolution (CIDR) at Bucerius Law School, about the smartest way to argue, he responds, “The best strategy is still to avoid the argument!” He’s laughing, but in all seriousness: Areas of potential conflict should be identified in advance and conclusively settled within the framework of negotiations. When this fails, an amicable settlement by means of dispute resolution or mediation, for example, is the second-best strategy. However, since this isn’t always successful either, various forms of dispute resolution between contracting parties can come into play. And, simply put, the Center for International Dispute Resolution deals with the entire range of legal possibilities that come under these ideas.

The research center was established at Bucerius Law School in 2017 to pool expertise in procedural law. What exactly does that mean? First, Karsten Thorn distinguishes between two ways in which contracting parties can fight for their claims: through common, state jurisdiction and through arbitration – without the participation of the state. What many people don’t know: “The legislature is relatively generous when it comes to negotiating contractual claims,” says Thorn. “Only those who want to argue with their landlord or employer, or people who are getting divorced have to go before a state court in Germany today. Almost all other disputes may be settled by arbitration.” In other words, they can also be decided by arbitrators appointed by the parties themselves.

“That’s also why there’s something in dispute resolution called ‘horses for courses’ – certain methods for certain circumstances,” says Stefan Kröll, the other director of the CIDR. While Thorn holds the Bucerius Law School chair for Civil Law, Private International and International Commercial Law, and Comparative Law, Kröll practices in the field. In addition to his professorship at Bucerius Law School, he works as an attorney and international arbitrator. At the CIDR, the directors and their staff examine issues related to the different forms of dispute resolution. For instance: Which procedure makes sense for which type of litigation? What is economically reasonable? Where should parties be helped to exercise their autonomy? Where should they be limited?

In contrast to lawsuits, the parties to arbitration proceedings have a great deal of room to maneuver. Basically, there are only three minimum requirements for an arbitration award to be binding: the arbitrator must be neutral, both parties must have the right to be heard, and must be treated equally. “Those are the only limits,” says Kröll. “Within these limits, you can freely design the procedures.” Not least because the parties also finance the arbitration themselves – without taxpayer money. The arbitrators don’t even have to be lawyers – if the parties agree, they can also declare subject matter experts as judges. And yet the verdict is binding: An arbitration award is a title that is enforced if necessary.

The autonomy of the parties and the interplay between private autonomy and enforcement

ABOUT THE CENTER FOR INTERNATIONAL DISPUTE RESOLUTION

The Center for International Dispute Resolution (CIDR) at Bucerius Law School was founded in 2017 to create an institutional framework for knowledge and research in relation to state and extrajudicial forms of dispute resolution, both in national and international legal dealings. In international business, for example, arbitration has long been the preferred dispute resolution method. However, the private settlement of disputes has not yet been researched extensively. The CIDR is dedicated to this task. It deals both with the opportunities of private dispute resolution and its limits. It compares state jurisdiction with arbitration, but also deals with arbitration issues. In short, the CIDR asks, “Which procedure is reasonable and appropriate for which litigation? What are the possibilities? What restrictions should there be?”

MOOT COURT - WHEN THEORY BECOMES PRACTICE

The term “moot court” stands for a fictitious court formed in the context of student competitions in the field of law. The participants are confronted with a case and have to take one of the two parties (plaintiff or defendant) and represent them within the competition. It’s like a rehearsal for the real thing: The prospective lawyers get the chance to apply the theoretical material they’ve learned in practice. The judges are usually a panel of experienced lawyers. The competitions are often international. Bucerius Law School students participate in about ten national and international moot courts. The best known and largest civil law competition of its kind, with more than 450 teams from over 90 countries, is the Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot (Vis Moot for short). It takes place every year in Vienna and Hong Kong, simulating a three-member arbitral tribunal that decides on an international trade case. Stefan Kröll is one of three directors of the Vis Moot.

One of the main arguments in favor of arbitration, however, is the expertise of the arbitrators. “Arbitration proceedings often involve very complex issues. This expertise can be much better represented in arbitration court,” says Kröll. Although there are also chambers of commerce at state courts, for example, they do everything from ship transport to corporate law and commercial agency law. On the other hand, there are highly specialized experts on the arbitrators’ side who, for example, deal solely with plant construction contracts in emerging markets.

In national disputes, too, parties often opt for arbitration on the basis of the judges’ expertise. Or for reasons of confidentiality: Arbitration proceedings are not public. The parties choose them, for example, when it comes to family disputes in companies, in order to avoid frequently controversial press coverage, but also to protect trade secrets from competitors. However, some states also opt for arbitration. For example, in the dispute between the German Federal Ministry of Transport and the toll operator Toll Collect.

by the state are among the reasons why Kröll finds the private settlement of disputes so fascinating – and important to explore further. Especially in recent decades, arbitration proceedings have become more and more important. They have long been the preferred dispute resolution method, especially in the international economy.

One reason for this is that there are no international courts with primary jurisdiction over cross-border disputes. In the case of transactions and contracts between parties from different countries, the question always arises as to the place of jurisdiction, or an arbitration agreement that clarifies which legal framework conditions apply. In arbitration proceedings, the parties can choose judges who are experienced in the legal systems of the various parties involved and are thus often better able to judge disputes. In addition, arbitration awards outside the European single market are easier to enforce than judgments handed down by national courts: 159 states have signed the relevant New York Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards.

Secrecy can therefore become a problem at the same time: What about parliamentary control in a case like this? Karsten Thorn also deals with these kinds of questions. As a procedural lawyer, he asks: How are cases handled before state courts? How are they handled before arbitration courts? When is arbitration fair and when is it not?

Power balances also play a role in arbitration proceedings. When two parties agree on something within the framework of freedom of contract, it is assumed that they are in the best position to defend their interests themselves. But what about when that isn’t the case? Say, because one party is in an economically inferior position? The structurally weaker party in the situation must be protected under certain circumstances – and this applies in part also to tradespeople. One example is the fast food franchise chain Subway. The American company has a subsidiary in the Netherlands that concludes contracts with the franchisees in Europe, who are often sole proprietors. However, a few years ago Subway’s franchise contracts still read: “Arbitration Upstate New York, under the rules of the American Arbitration Association, materially applicable: Liechtenstein law.”

“This arbitration clause practically deprived the franchisee of their right to legal protection,” says Thorn. If they wanted to sue their franchisor, they had to hire a lawyer who could represent arbitration cases in America, in English, and under Liechtenstein law. Apart from the fact that such



Prof. Dr. Karsten Thorn, LL.M.,

has held the Bucerius Law School chair for Civil Law, International Private and International Commercial Law, and Comparative Law since 2004. He’s one of the two directors of the Center for International Dispute Resolution, founded in 2017, and on top of that a member of the Council of the German Society of International Law.

“You can use procedures to influence how quickly and how efficiently a dispute is settled.”

buceri.us/Thorn



Prof. Dr. Stefan Kröll, LL.M.,

is a full professor and director of the Center for International Dispute Resolution at Bucerius Law School, and also ranks among Germany’s leading arbitrators. Kröll is also director of the Willem C. Vis Arbitration Moot Court, the largest student competition in the field of international contract law and arbitration.

“Arbitration proceedings often involve very complex issues that can’t be represented in the courts in this way.”

buceri.us/Kroell

a person is certainly rare, it was to be assumed that the franchisee would not be able to afford such a specialized lawyer. Courts in Germany and the Netherlands therefore held that the clause curtailed the franchisee’s right to be heard and declared it void.

The field considered at the CIDR is, therefore, wide. Other methods of alternative dispute resolution, such as settlement, mediation, or arbitration reports are also discussed, and the question asked as to when they make sense and in what way. Or to what extent, for example, the industry of private litigation financiers influences proceedings. What motivates Karsten Thorn is giving his students a better understanding of procedural law. “You can influence what comes out in the end via procedures: how quickly and how efficiently a dispute is settled,” says the professor, who hopes that his students will later be able to apply this knowledge on a case-by-case basis. Because in the end: What is someone entitled to if they can’t enforce it?

What also makes research at CIDR exciting is the fact that both directors come from different directions – one from procedural law, the other from practice as an arbitrator. Thus, there is also an interesting exchange internally. Both directors like it: “That’s exactly what a university is there for,” says Kröll. ✕

Strafe

MUSS SEIN

AUCH FÜR

COMPUTER?

Können Roboter bestraft werden? In seiner Antrittsvorlesung hat Professor Karsten Gaede am Beispiel des Star-Trek-Androiden Data Antworten auf diese und andere Fragen gegeben. Er erforscht unter anderem die rechtlichen Herausforderungen, die der Einsatz künstlicher Intelligenz mit sich bringt.

„ Ich finde es wichtig, dass Wissenschaft auch vorausschauend denkt. Das ist eine Aufgabe, die ich als Wissenschaftler sehe. Die Bucerius Law School als akademischer Ort ermöglicht mir, nicht nur Fragen zu behandeln, die längst tagesaktuell sind.

In meiner Antrittsvorlesung im Februar dieses Jahres habe ich mich mit einem Gedankenexperiment beschäftigt, das ich für durchaus wertvoll halte. Das Thema lautete ‚Die Mensch-Maschine – Rechte und Strafen für Roboter‘. Ich habe dargestellt, warum und wann wir in Zukunft Computern, die genauso intelligent sind wie Menschen, dieselben Rechte zugestehen müssten wie Menschen. Wenn aber diese sogenannten starken KI Träger von Rechten und Pflichten sind, lässt sich auch das vermeintlich undenkbare – eine Strafe gegenüber künstlichen Wesen – denken. Aber wie sollte diese Strafe aussehen? Und wer sollte sie ebenso wie eine möglicherweise notwendige Gefahrenabwehr noch durchsetzen? Auch fernab profaner Horrorszenerarien dürfte dies eine der gro-

ßen Herausforderungen unseres Rechts sein, selbst wenn es nicht zu einer starken und menschenähnlichen KI kommen sollte. Sicher, die starke KI ist noch Zukunftsmusik. Sie wird aber schon jetzt mit Milliardenmitteln weltweit beforcht. Wir müssen uns schon jetzt Gedanken über dieses Thema machen und Vorsorge leisten, selbst wenn die Folgen noch nicht konkret absehbar sind. Näher konnte ich meine Gedanken in einem Band der führenden Reihe „Robotik und Recht“ im Nomos Verlag darlegen, der nun im Mai 2019 erschienen ist. Der Band erscheint im Juli bereits in zweiter Auflage.

Es wäre aber ein Irrtum, aufgrund der Antrittsvorlesung anzunehmen, dass ich mich als erklärter Star-Trek-Fan allein für die fernere KI-Zukunft interessiere. Die tägliche Forschung umfasst zum Beispiel auch die Themen, welche die künstliche Intelligenz aktuell mit Macht auf die Tagesordnung setzt. Zum einen beschäftige ich mich mit dem Thema „Autonomes Fahren“, das gerade in rechtlicher Hinsicht einer gründlichen Klärung auch im Strafrecht bedarf. Am Institut für Medizinrecht erforschen wir zum anderen

den Einsatz von Robotik und fortentwickelten Algorithmen im Gesundheitswesen. Wer übernimmt hier letztlich Verantwortung für Fehler, die noch immer eintreten können? Ein wichtiges Feld sind insofern sogenannte Chatbots. Darunter versteht man textbasierte Dialogsysteme, welche das Chatten mit einem technischen System erlauben. Konkret können zum Beispiel Psychiater und Psychiaterinnen ihre Gesprächsexpertise technisch duplizieren, also Chatbots programmieren, und mit dieser KI Gesprächstherapie anbieten. Es stellt sich die Frage, ob darin nicht insbesondere in einer Situation des Mangels an Experten – zum Beispiel auf dem Land – eine große Chance liegt. Auf der anderen Seite sind medizinrechtliche Zulassungsfragen zu klären und die Gefahr ist zu beleuchten, ob nicht die Menschlichkeit hierbei auf der Strecke bleiben wird. Am Institut arbeiten wir an den rechtlichen Rahmenbedingungen, die für derartige vom Patienten freiwillig zu wählenden Chatbots gelten sollten. Wir kooperieren unter anderem mit dem Universitätsklinikum Eppendorf. Was in all diesen Feldern erforscht wird, fließt sowohl im Strafrecht als auch im Medizinrecht in unsere Lehre ein, in der wir nicht zuletzt auch bei diesen Themen vielfältige Anregungen erhalten.



Prof. Dr. Karsten Gaede

ist seit 2014 Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht, einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht. Er ist zudem Direktor des Instituts für Medizinrecht.

buceri.us/Gaede

„Es stellt sich die Frage, ob nicht insbesondere in einer Situation des Mangels an Experten – zum Beispiel auf dem Land – eine große Chance liegt.“

Ein weiteres Projekt, das mich derzeit stark beschäftigt, ist die Überarbeitung des führenden Handbuchs für das Arztstrafrecht. Als Hauptautor bin ich für die Neuauflage des Werks von Klaus Ulsenheimer verantwortlich. Ich setze mich hier – auch jenseits der technischen Dimensionen – zum Beispiel mit der strafrechtlichen Verantwortung auseinander, die Ärzten, aber etwa auch Pflegekräften bei Behandlungsfehlern zukommt. Ebenso wie mit der Verfolgung von Korruption und Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen. Sie spielen im Gesundheitswesen, immerhin der bedeutendste deutsche Wirtschaftszweig, eine große Rolle.

Im Herbst 2016 habe ich einen Ruf auf eine W3-Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin abgelehnt. Ich habe die Entscheidung trotz der herausragenden Eigenschaften auch der HU nie bereut. Die Bucerius Law School ist eine Hochschule, die in besonderer Weise ein freies wissenschaftliches Arbeiten in einem enorm produktiven, aber auch fordernden Umfeld ermöglicht. Sie jagt nicht allein aktuellen (Drittmittel-)Trends hinterher, sondern hat mir etwa mit der zügigen Gründung des Instituts für Medizinrecht eine fabelhafte Grundlage für eine intra- und interdisziplinär wertvolle Arbeit im Medizinstrafrecht eröffnet.“ ✕

GRUNDLAGENFORSCHUNG UND IMPULSE FÜR DIE PRAXIS

Das Institut für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht (IUKR) ist eine weithin sichtbare Forschungseinrichtung mit starken Verbindungen zur Praxis. Direktor Professor Thilo Kuntz führt das Institut seit 2018. Er möchte insbesondere die rechtsvergleichenden und interdisziplinären Grundlagen stärken.

Machen wir einen kleinen Ausflug in die USA, nach Kalifornien und das Silicon Valley, dem bedeutendsten Standort der IT-Industrie. Hier, im südlichen Teil der San Francisco Bay Area, wurden in den letzten Jahrzehnten zahlreiche international bekannte Unternehmen gegründet, etwa Microsoft, IBM, Facebook, Google oder Amazon – die Liste ist zu lang, um alle aufzuzählen. Die Unternehmen haben etwas gemeinsam: Sie sind mithilfe von Venture-Capital, also durch Wagniskapitalfinanzierung, entstanden. Mit dieser Art, junge Unternehmen zu finanzieren und den wirtschaftlichen, sozialen und geografischen Erfolgsbedingungen nachzugehen, beschäftigt sich Professor Thilo Kuntz in seiner wissenschaftlichen Arbeit. So hat er für seine u. a. mit dem Hochschulpreis des Deutschen Aktieninstituts ausgezeichnete Habilitationsschrift über die freie Gestaltung von Kapitalgesellschaften Venture-Capital-Vereinbarungen als praxisrelevantes Beispiel herangezogen und hierfür nicht nur in Deutschland, sondern auch in Stanford und im Silicon Valley geforscht. Ihn faszinierte die Frage, warum in Deutschland trotz vieler politischer Bemühungen kein mit den USA vergleichbarer Markt für Wagniskapitalfinanzierungen entstanden ist.

Einige US-amerikanische Ökonomen behaupten, das US-Recht sei dem deutschen Recht überlegen und die Anwälte in den USA professioneller. „Dem bin ich nachgegangen“, sagt Kuntz, der nicht nur in der Bibliothek saß, sondern auch Interviews mit Anwälten, Gründern

und Investoren führte. In den USA stieß er auf Phänomene, die in diesem Maße in Deutschland lange nicht existierten, wie zum Beispiel standardisierte Vertragswerke und eine stark vernetzte Finanzierungsszene. Das begründet eine große Vertrauenskultur und gute Kenntnis der Marktmaßstäbe. Kuntz schaut zum Beispiel auf die gewachsene Szene in Berlin. Ihn interessieren die Veränderungen in Deutschland: Wie gestaltet sich die Standardisierung? Gibt es verstärkte soziale Normen über „dos and don'ts“ in der Finanzierung? Hat sich ein „Ökosystem“ entwickelt, das demjenigen des Silicon Valley ähnelt?

Thilo Kuntz, der neben seinem Posten als geschäftsführender Direktor des IUKR den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Internationales Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht innehat, interessiert sich nicht nur für Venture-Capital. „Ich kann über das Institut und als Wissenschaftler leisten, was Anwälte aus Zeitmangel nicht können. Ich habe die Möglichkeit, einzelne Fälle zusammenzuziehen, um dann ein größeres Bild zu entwickeln“, erklärt er. Die Finanzierung von jungen Unternehmen sei nur ein Gebiet, mit dem er sich befasse. „Generell bin ich sehr an Finanzierungsfragen interessiert“, sagt Kuntz. Einer seiner Schwerpunkte liegt deshalb auf dem Gesellschaftsrecht. Daneben arbeitet er im Kapitalmarktrecht und in der Rechtstheorie. Seit Jahren Mitglied in einem US-amerikanischen Arbeitskreis, beschreibt sich Kuntz als stark interdisziplinär und rechtsvergleichend orientiert. Ihm ist es nach eigener Aussage wichtig, das Recht in

seinen sozialen, historischen, wirtschaftlichen und rechtsvergleichenden Kontexten zu betrachten. In jüngerer Zeit gewinnt die Digitalisierung immer stärker an Gewicht in seinen Arbeiten.

Kuntz betrachtet das IUKR als eine wichtige Schnittstelle von Wissenschaft und Praxis, die es ihm ermöglicht, Impulse zu setzen. In der Tat war die Möglichkeit, die Leitung des Instituts zu übernehmen, einer der Gründe, warum er seinen Lehrstuhl und seinen Beamtenstatus an der Universität Bremen hinter sich ließ, wo er seit Ende 2014 als Professor tätig war. Ihn reizte außerdem die Chance, mit Kolleg*innen aus verschiedenen juristischen Fächern und mit unterschiedlichen Forschungsschwerpunkten zu arbeiten. Weitere Direktoren des Instituts sind Professor Jörn Axel Kämmerer, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, der sich intensiv mit der Regulierung von Zentralbanken und der Finanzmarktaufsicht befasst, sowie Professor Karsten Schmidt, einer der renommiertesten deutschen Rechtswissenschaftler, dessen Interessen sich über das Gesellschaftsrecht hinaus auf das Insolvenz- und Kartellrecht erstrecken.

Die Themen, die Kuntz antreiben, spiegeln sich bereits im Institut und seinen Veranstaltungen wider. Derzeit baut er eine Forschungsstelle für Venture-Capital auf. Das im November 2018 veranstaltete zehnte Hamburger Forum zum Gesell-



Prof. Dr. Thilo Kuntz, LL.M.,

ist seit 2018 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches und Internationales Unternehmens- und Wirtschaftsrecht sowie geschäftsführender Direktor des Instituts für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht.

buceri.us/Kuntz

ÜBER DAS INSTITUT

Das von der Stiftung zur Förderung des Instituts für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht der Bucerius Law School und verschiedenen Anwaltskanzleien unterstützte Institut wurde 2007 gegründet. Seit seiner Gründung stärkt es das wissenschaftliche Profil der Bucerius Law School. Schwerpunkte der Institutsarbeit sind Forschungsaufgaben im Bereich Unternehmens- und Kapitalmarktrecht, die Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeit im In- und Ausland sowie die Betreuung von Forschung, die Veranstaltung von Tagungen und die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen.

schafts- und Kapitalmarktrecht befasste sich mit der „Blockchain im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht“. Im Fokus stand die Blockchain-Technologie, die sich in den letzten Jahren insbesondere dank der digitalen Währungen Bitcoin und Co. zu einem wichtigen Thema in der Rechtswissenschaft entwickelt hat. Referenten aus Wissenschaft, der Aufsichtsbehörde BaFin sowie aus der deutschen und schweizerischen Anwaltschaft beleuchteten ausgewählte Fragen. Drei Monate später standen „Corporate Boards – Current Trends and Issues“ auf der Tagesordnung. Dabei ging es um Aufsichtsgremien von Aktiengesellschaften mit ihren gegenwärtigen Entwicklungen und Problemen. Das Forum besuchten Wissenschaftler aus den USA, Frankreich, Südkorea und Deutschland sowie Personen aus der Praxis. Das ermöglichte eine intensive rechtsvergleichende Diskussion. Im September 2019 folgt eine Tagung gemeinsam mit US-amerikanischen Wissenschaftlern an der UC Irvine, im März 2020 eine Veranstaltung gemeinsam mit Kolleg*innen der UCLA, beides sind sehr renommierte Law Schools in den USA.

Zwischendurch, im Oktober 2019, geht es zurück ins Silicon Valley und zum Thema Wagniskapital. Dann veranstaltet das IUKR ein weiteres Hamburger Forum, diesmal zu aktuellen Fragen der Venture-Capital-Finanzierung. Schon jetzt ist klar: Auch diese Veranstaltung wird viele Teilnehmer*innen auf den Campus locken und das Thema in die Gesellschaft hineinragen. ✕

Frauen FÜR DIE RECHTSWISSENSCHAFT

Bescheiden ist der Professorinnenanteil in den Rechtswissenschaften. Auf 892 Männer kommen bundesweit nur 157 Frauen. Auch an der Bucerius Law School gibt es ein Ungleichgewicht. Noch. Denn Hochschulpräsidentin Katharina Boele-Woelki setzt sich für eine stärkere Förderung von Frauen ein.

„ Unser Programm heißt W3. Was das bedeutet? Zum einen steht es für die Abkürzung „Weibliche Wege in die Wissenschaft.“ Es benennt aber auch eine W3-Professur, so nennt sich die höchste Besoldungsgruppe, und da wünsche ich mir, dass diese an der Bucerius Law School stärker mit Frauen besetzt ist.

In 2019 konnten wir unseren Frauenanteil an Lehrstühlen auf 22 Prozent und vielleicht angesichts zweier laufender Berufungsverfahren noch auf 25 beziehungsweise 30 Prozent erhöhen. Damit liegen wir über dem Bundesdurchschnitt. Wir befinden uns somit auf dem richtigen Weg, doch es muss noch mehr geschehen. Der Weg zur Professur führt über die Habilitation. Sechs Wissenschaftlerinnen durchlaufen momentan diese Phase. Das ist zunächst sehr erfreulich.

Für unser Ziel, Frauen stärker zu fördern, haben wir in unserem Gleichstellungsplan für die Jahre 2017 bis 2021 Folgendes festgehalten. Wir wollen den Frauenanteil an der Hochschule bei den Teilnehmenden am schriftlichen Auswahlverfahren, den Studierenden, Promovierenden, Habilitand*innen, Juniorprofessor*innen und Professor*innen erhöhen. Zudem arbeiten wir an einer fortlaufenden Bewusstseinsentwicklung bei allen Mitgliedern der Hochschule für das Thema Gleichstellung der Geschlechter. Außerdem ist uns eine geschlechtergerechte Sprache in allen Bereichen der Hochschule ein Anliegen. Das bedeutet konkret, dass wir alle Satzungen, Regelungen und Ordnungen entsprechend geändert haben. Auch in den Ausbildungsfällen achten wir darauf, dass Geschlechter-Rollenstereotypen vermieden werden. Doch was sind eigentlich die Gründe, die dazu führen, dass Frauen eine stärkere Förderung benötigen? Ich habe zum Beispiel Mitte der 70er-Jahre in Göttingen bei einer der ersten Jura-Professorinnen überhaupt studiert. Vorbilder, die den Weg in die Wissenschaft aufzeigen, spielen sicher eine Rolle. Aber das ist nur ein kleiner. Der Weg zur Professorin ist ein steiniger. Und zu wenige Frauen wollen diesen Weg gehen. Die Ursachen liegen auf der Hand. Die

Habilitationszeit ist auf sechs Jahre begrenzt. Im Anschluss gibt es keine garantierte Aussicht auf eine unbefristete Anstellung. Für viele Frauen stellt dies ein Hindernis dar. Sie sind oftmals Mitte 30. Das ist eine Lebensspanne, in der viele eine Familie gründen und Kinder bekommen möchten. Doch der Weg in die Wissenschaft ist mit Unsicherheit gepaart.

Drei von vier Habilitandinnen haben während ihrer Zeit bei uns ein Kind bekommen. Das finde ich sehr schön. Wir haben eine bis 18 Uhr geöffnete Kindertagesstätte auf unserem Campus – das ist eine Möglichkeit, Familie und Beruf zu vereinbaren. Es sollte aber auch generell möglich sein, die Arbeitszeiten flexibler zu gestalten. Frauen benötigen eine größere Planbarkeit. Sie sollen wählen können. Eine Wissenschaftlerin hat nach ihrer Elternzeit Teilzeit gearbeitet. Das begrüße ich. Auch befürworte ich Tenure-Track-Lösungen. Darunter sind Beschäftigungsverhältnisse zu verstehen, die zwar auf Zeit bestehen, aber die Zusage der dauerhaften Übertragung einer Professur im Fall der Bewährung beinhalten. Die Juristin Dr. Linda Kuschel ist seit dem 1. Juni 2019 Juniorprofessorin für Recht und Digitalisierung. Die Professur ist mit einem Tenure Track versehen und wird in den Jahren 2019 bis 2021 vollständig durch die Klaus Tschira Stiftung gefördert. Die Stellen beinhalten eine Lehrverpflichtung von vier Wochenstunden und sie haben einen großen Vorteil: Sie bieten ein größeres Maß an Sicherheit.

Ich wünsche mir, dass Frauen weiter mutig sind und den holprigen Weg in die Wissenschaft trotz aller Widrigkeiten wagen. Zu dem Thema wird es bei uns auch weiterhin Veranstaltungen geben, denn es geht auch um den Austausch untereinander. Unsere Studentinnen sind die Wissenschaftlerinnen von morgen. Unser Streben ist darauf gerichtet, ihre Situation zu verbessern. Wir möchten uns als private Hochschule dafür stark machen.“ ✕



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Katharina Boele-Woelki

ist seit 2015 Präsidentin der Bucerius Law School und Clausen-Simon-Stiftungsprofessorin für Rechtsvergleichung.

buceri.us/Gleichstellung

„Wir fördern OPEN ACCESS“

Martin Vorberg, Jahrgang 1957, studierte Anglistik und Bibliothekswesen in Hamburg. Nach seinem Abschluss ging er zunächst an die Bibliothek der TU Hamburg, bevor er 2002 die Bibliotheksleitung an der Bucerius Law School übernahm. Heute ist er mit seinem Team für die gesamte Informationslogistik zuständig – und damit nicht nur für die Hauptbibliothek sowie die 20 Lehrstuhlbibliotheken und 5 Institutsbibliotheken, sondern auch für die Versorgung des gesamten Campus mit elektronischen Ressourcen, die Kooperation mit anderen Bibliotheken in Hamburg sowie das Fernleihsystem. 2012 schloss Vorberg ein vertiefendes Fernstudium in Bibliotheks- und Informationswissenschaft mit einem Master ab; seit zwei Jahren leitet er zusätzlich den hochschuleigenen Verlag, den er mit der Bibliothek fusionierte.

Vor acht Jahren gründete die Bucerius Law School mit der Bucerius Law School Press eine eigene Publikationsplattform. Warum?

Während einer Tagung zwei Jahre zuvor war ich auf den Göttinger Universitätsverlag gestoßen. Er veröffentlichte schon damals die Arbeiten seiner Wissenschaftler*innen nicht nur gedruckt, sondern auch digital. Das fand ich klasse. Denn Universitätsverlage, von denen die ersten großen im 16. Jahrhundert in Cambridge und Oxford entstanden sind, haben ja das Ziel, die Wissenschaftskommunikation zu unterstützen. Und das geschieht wie eben in Göttingen oder auch bei der Hamburg University Press inzwischen zunehmend hybrid. Natürlich dient ein Verlag auch der Reputation einer Hochschule. Uns ging es jedoch von Anfang an auch darum, nicht nur Tagungsbände und Konferenzberichte zu veröffentlichen, sondern vor allem unseren Doktorand*innen, die mit magna cum laude promovieren, einen besonderen Service bieten zu können.

Was zeichnet diesen Service aus?

Zur Auswahl stehen insgesamt vier Varianten: von einer rein digitalen und kostenlosen Publikation im Open Access über eine Basis- oder Profi-Version, bei der von den Autor*innen noch Eigenleistungen wie die Umformatierung ihres Textes gefordert wird, bis hin zu einem Premium-Paket, bei dem ich ihnen wirklich alles abnehme, einschließlich des Korrekturlesens. Das kostet dann 3500 Euro, was aber nur etwa einem Drittel bis der Hälfte von dem entspricht, was andere Verlage fordern. Innerhalb von zehn Arbeitstagen kann das Werk als Book-on-Demand produziert werden – bei den großen Verlagen dauert es leicht ein halbes Jahr.

Wie viele Dissertationen sind denn inzwischen von Bucerius Law School Press herausgegeben worden?

Seit Gründung des Verlags wurden an der Hochschule etwa 300 Doktorarbeiten geschrieben, davon sind 30 bei uns erschienen. Das scheint nicht viel zu sein. Allerdings muss man wissen, dass sich nichts so schlecht im Buchhandel verkauft wie eine juristische Dissertation. Während pro Band durchschnittlich 15 gedruckte

Exemplare käuflich erworben werden, werden sie zeitgleich 4 bis 500 Mal im Volltext heruntergeladen.

Also veröffentlichen inzwischen zu viele ausschließlich digital?

Nein, so mutig sind nur wenige – vielleicht einer von zehn. Das sind meist Menschen, die wissen, dass Open Access die maximale Sichtbarkeit und Verbreitung ihres Werks garantiert.

... und das sagen Sie als Bibliothekar?

Wir stehen für Open Access, weil wissenschaftliche Informationen dadurch auf ideale Weise verbreitet werden. Denn das Werk, an dem ein Doktorand zwei bis acht Jahre gearbeitet hat, ist innerhalb von zwei Stunden weltweit und gratis verfügbar.

Rechnen Sie damit, dass in Zukunft noch mehr Absolventen ihre Dissertationen bei Bucerius Law School Press veröffentlichen?

Ich mache jedenfalls weiterhin fleißig Werbung für unseren Verlag. Ich schreibe jeden, der hier mit seinem Promotionsvorhaben beginnt, direkt an und mache sie oder ihn auf die Angebote des Verlags sowie die Leistungen von meinem Team und mir aufmerksam. Viele wenden sich aber geradezu reflexartig an die großen Verlage, die tatsächlich auch ganz andere Marketingmöglichkeiten haben als wir. Doch ich beobachte, dass die jungen Leute die E-Books, Datenbanken und digitalen Zeitschriften, die wir in unsere Bibliotheken aufgenommen haben, wie im Rausch konsumieren. Das stimmt mich sehr hoffnungsvoll, dass diese Generation dem Thema Open Access und unserem Verlag wesentlich zugeneigter sein wird. Denn ich sehe, wie viel sich in der Hinsicht schon entwickelt hat. Insofern: Rom wurde auch nicht an einem Tag erbaut, unser Verlag ist ein Langstreckenprojekt.



buceri.us/Verlag

ÜBER DIE FACHGRENZEN HINWEG

RECHTSWISSENSCHAFT, ÖKONOMIE UND PSYCHOLOGIE: DER ERSTE GASTPROFESSOR

FÜR INTERDISZIPLINÄRE FORSCHUNG AN DER BUCERIUS LAW SCHOOL

ERFORSCHT, OB DER VERBRAUCHERBEGRIFF IM EUROPÄISCHEN RECHT DEN ANGESTREBTEN

SCHUTZZWECK ERREICHT.

Wenn ein Rechtsanwalt einen Computer kauft, kann er das in zwei unterschiedlichen Rollen tun. Er kann den Computer für seine Kanzlei erwerben – dann handelt er als Unternehmer. Oder er kauft ihn für seine Privatwohnung – dann ist er im juristischen Sinne ein Verbraucher. Rechtlich knüpfen sich ganz unterschiedliche Folgen an diese Definition. Die Abgrenzung zwischen Unternehmer und Verbraucher, wie sie im europäischen Verbraucherschutzrecht erfolgt, ist maßgeblich für die Einordnung und Behandlung von Verträgen im Rechtsverkehr.

In der Wissenschaft aber wird immer wieder Kritik am Verbraucherbegriff laut. Denn die Abgrenzung zum Unternehmer basiert auf der Annahme, dass der Verbraucher schutzbedürftiger sei. Dass man beim Handeln als Verbraucher Kaufentscheidungen irrational trifft, während man beim Handeln als Unternehmer ökonomischen Sachverstand hat und eine rein vernünftige Kaufentscheidung trifft. Empirisch ist das aber nicht belegt – geschriebenes Recht und Empirie sind hier nicht verknüpft.

Diese Verknüpfung will die Bucerius Law School herstellen. Das interdisziplinäre Programm für rechtswissenschaftliche Forschung unter Leitung von Professor Hans-Bernd Schäfer hat 2018 ein entsprechendes Forschungsprojekt gestartet. Wissenschaftler untersuchen empirisch die Kaufentscheidungen von Verbrauchern und Unternehmern, um das mit der Rechtslage abzugleichen und zu überprüfen, ob das jeweilige Kaufverhalten dem Grundgedanken des Gesetzgebers bei der Abgrenzung von Verbraucher und Unternehmer entspricht. Das Forschungsprojekt hat seine erste Gastprofessur vergeben: Professor Avishalom Tor von der

renommierten University of Notre Dame in Indiana führt das Projekt zusammen mit Professor Florian Faust von der Bucerius Law School durch.

Professor Florian Faust, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, ist verantwortlich für die juristischen Aspekte des Projektes. Professor Avishalom Tor forscht anhand empirischer Versuchsreihen. Tor ist Psychologe und Jurist. Seine rechtswissenschaftlichen, rechtsökonomischen und verhaltenswissenschaftlichen Kenntnisse führt er in seiner Forschung zusammen.

Das entspricht exakt dem Ansatz des interdisziplinären Forschungsprogramms der Bucerius Law School mit seinem Schwerpunkt auf der ökonomischen Analyse des Rechts. Professor Hans-Bernd Schäfer ist in Deutschland einer der Pioniere dieser Disziplin, die vor allem in den USA stark vertreten wird. Sie betrachtet rechtliche Probleme nicht ex post, sondern ex ante. Das heißt, dass Konflikte nicht erst nach ihrer Entstehung gelöst, sondern im Vorfeld schon vermieden werden sollen. Die Methode ist, die Menschen durch rechtliche Regeln zu einem Verhalten zu veranlassen, durch das Konflikte gar nicht erst entstehen. Dafür braucht es Erkenntnisse darüber, wie die Menschen auf bestimmte Rechtsregeln reagieren werden. Forschungsmethoden dazu bietet die Psychologie.

Heute ist allgemein anerkannt, dass das Bild des rationalen Akteurs, von dem die Wirtschaftswissenschaften lange ausgegangen sind, nicht zutrifft. Die Forschung hat gezeigt, dass es diverse Verhaltensabweichungen gibt, die nicht willkürlich oder zufällig, sondern systematisch sind. Die Psychologie kann diese sogenann-

ten Bias erhellen und damit Richtwerte vorgeben, wie Rechtsregeln formuliert werden sollten, damit sie zum gewünschten Ergebnis führen. Diese Erkenntnisse sind von großer Bedeutung für den Normgeber, für die gesetzgebenden Organe ebenso wie für die Gerichte bei der Rechtsprechung. „Die moderne Rechtswissenschaft muss versuchen, die erwünschten und auch die unbeabsichtigten Folgen von Rechtsnormen im sozialen oder ökonomischen Umfeld zu verstehen“, sagt Professor Hans-Bernd Schäfer. „Dafür beziehen wir verstärkt die Nachbardisziplinen in unsere Forschung mit ein.“

Es ist von daher ein großer Gewinn, dass für das erste interdisziplinäre Forschungsprojekt Professor Avishalom Tor gewonnen werden konnte, der neben seiner rechtlichen Expertise ökonomische und verhaltenspsychologische Kompetenz mitbringt. Im Rahmen seiner Gastprofessur erforscht er, inwiefern private und geschäftliche Kaufentscheidungen rational oder irrational getroffen werden – und ob die etablierte Definition des Verbraucherbegriffes vor diesem empirischen Hintergrund zu halten ist. Denn um beim Beispiel des Rechtsanwaltes zu bleiben: Auch wenn er privat einen Kaufvertrag abschließt, verfügt er dabei über seine juristische Kompetenz. Umgekehrt setzt er die womöglich nicht anders ein, wenn er den Computer für die Kanzlei statt für seine Privatwohnung kauft. Dennoch ist der Vertrag einmal ein Verbrauchervertrag

und einmal nicht. Am Ende des Forschungsprojektes der Bucerius Law School soll eine Antwort auf die Frage stehen, ob die rechtliche Abgrenzung über unterschiedliche Rollen des Käufers sinnvoll ist oder ob es andere Kriterien geben sollte.

Für die empirische Versuchsreihe, die Professor Tor durchführen wird, haben Studenten des „Rational Think Tank“ an der Bucerius Law School bereits eine Reihe von Voruntersuchungen durchgeführt. Sie haben die Fragestellung für die wissenschaftliche Untersuchung entworfen und durch eigene praktische Umfragen immer weiter überarbeitet und präzisiert. Dafür haben sie mehrere Szenarien entwickelt, beispielsweise zum Kauf eines Bahntickets, mit denen geprüft werden kann, inwiefern sich Abweichungen vom Rationalverhalten zeigen – und ob es die nur beim Kauf zu privaten Zwecken gibt, wie die Rechtslage voraussetzt, oder auch beim Kauf zu geschäftlichen Zwecken. In dem Fall, so Professor Florian Faust, müsste der Verbraucherbegriff neu definiert werden. Der Abschlussbericht des Projektes soll 2020 vorliegen. Wie fruchtbar die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Hans-Bernd Schäfer und Florian Faust ist, zeigt auch das folgende kürzlich erschienene Buch: Faust/Schäfer (Hrsg.) Zivilrechtliche und rechtsökonomische Probleme des Internet und der künstlichen Intelligenz. 15. Travemünder Symposium zur ökonomischen Analyse des Rechts. 2019, Mohr Siebeck. ✕



Prof. Dr. Hans-Bernd Schäfer

ist Affiliate Professor an der Bucerius Law School und Leiter des interdisziplinären Programms für rechtswissenschaftliche Forschung.

buceri.us/Schaefer



Prof. Dr. Florian Faust, LL.M.,

ist seit 2002 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung.

buceri.us/Faust

DIE FAKULTÄT 2019/20

21

hauptamtliche Professor*innen
(davon 3 Juniorprofessor*innen)

8

Affiliate Professor*innen

7

Honorarprofessor*innen

4 **ÖFFENTLICHES RECHT**
Professor*innen

3 **STRAFRECHT**
Professor*innen,
davon 1 Juniorprofessor

2 **GRUNDLAGEN DES RECHTS**
Professor*innen

2 **MASTERPROGRAMM**
Professoren

10 **PRIVATRECHT (INKL. STEUERRECHT)**
Professor*innen, davon 2 Juniorprofessor*innen

2

Ehrendoktoren

AUSGEZEICHNETE ARBEITEN

SEIT 2017 VERGIBT DIE BUCERIUS LAW SCHOOL EINEN PROMOTIONSPREIS FÜR DIE BESTE DISSERTATION DES JAHRES. ZWEI WISSENSCHAFTLERINNEN SIND SEITDEM MIT DEM 3000 EURO DOTIERTEN PREIS AUSGEZEICHNET WORDEN. DER WISSENSCHAFTSPREIS DES BUNDESTAGES GING 2019 AN TINO FRIELING.

Sie haben an der Bucerius Law School studiert und dort 2018 auch promoviert. Ihre Dissertation ist im selben Jahr mit dem Promotionspreis ausgezeichnet worden. Worüber haben Sie geschrieben?

Meine Dissertation trägt den Titel „Juristische Netzwerkforschung – Modellierung, Quantifizierung und Visualisierung relationaler Daten im Recht“. Im Grunde habe ich Daten aus dem juristischen Bereich gesammelt und untersucht, das heißt quantitativ ausgewertet und visuell analysiert, und dafür viele Werkzeuge aus der Informatik eingesetzt. Dabei habe ich mich vor allem für die Beziehungsstrukturen in den juristischen Daten interessiert.

Was sind das für Daten?

Juristen kommen täglich mit Netzwerken in Kontakt, etwa wenn sie nach Informationen suchen oder Unternehmenstransaktionen begleiten. Dabei produzieren sie auch selbst viele Netzwerke – insbesondere soziale Netzwerke und Zitiernetzwerke. Ich habe untersucht, wie juristische Phänomene als Netzwerke repräsentiert werden können und was man durch die Analyse dieser Netzwerke für das Recht lernen kann. Praktisch habe ich die juristische Netzwerkforschung in den deutschen juristischen Diskurs eingeführt.

Sie haben parallel zu Ihrer Promotion Ihren Bachelor in Informatik gemacht. Warum?

Meine Promotion hat vom Informatikstudium sehr profitiert, weil ich das erworbene Wissen direkt einsetzen konnte. Ich mag die Schnittstelle zwischen Jura und Informatik und finde es wichtig, das Wissen des einen Bereiches in den anderen einfließen lassen

zu können. Außerdem hat mir das Studium unheimlich Spaß gemacht.

Was sind Ihre nächsten Schritte?

Ich kann mir momentan nichts anderes als eine wissenschaftliche Karriere vorstellen. In welchem Rahmen und ob die Universität dafür der richtige Ort ist, weiß ich noch nicht. Erst einmal promoviere ich jetzt in Informatik. Klar ist: Ich möchte immer weiter lernen. ✕



Dr. Corinna Coupette

arbeitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für Informatik, wo sie aktuell in Informatik promoviert. Parallel dazu macht sie ihren Master in Informatik an der Universität des Saarlandes und forscht als Juristin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. Ihre Dissertation entstand in der Otto-Hahn-Gruppe zur Finanzmarktregulierung am Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen.

buceri.us/Coupette

„Die Zeit rund um den Promotionspreis war für mich sehr aufregend. Gerade als Nachwuchswissenschaftlerin ist eine solche Auszeichnung eine ganz besondere Ehre. Die Qualität der eigenen wissenschaftlichen Arbeit wird dadurch außenwirksam bestätigt. Darüber, dass mein Doktorvater Professor Hermann Pünder mich für den Preis vorgeschlagen hat, habe ich mich sehr gefreut! Als ich dann tatsächlich den Preis bekam, war ich überglücklich. Sehr dankbar war ich auch für die Laudatio von Professor Christian Bumke. Es ist eine schöne Wertschätzung, wenn das eigene Werk auf diese Weise einem größeren Publikum vorgestellt wird. Auch der Kanzlei Noerr LLP bin ich für das großzügige Preisgeld sehr dankbar. Einen Teil davon habe ich dem Verein „Junge Wissenschaft im Öffentlichen Recht“ für eine Neugestaltung des JuWiss-Blogs auf juwiss.de gespendet. Nach der Preisverleihung erfuhr ich, dass meine Dissertation in der Zeitschrift „Neue Juristische Wochenschrift“ in die Liste der juristischen Bücher des Jahres 2017 aufgenommen wurde. Das war der zweite Ritterschlag an diesem Tag für mich. Der Titel meiner Arbeit lautet „Risiko und Recht. Risiken und Katastrophen im Spannungsfeld von Effektivität, demokratischer Legitimation und rechtsstaatlichen Grundsätzen am Beispiel von Pandemien.“ Als ich 2012 ein Thema suchte, habe ich festgestellt, dass der rechtliche Umgang mit Risiken rechtswissenschaftlich ganz überwiegend aus dem Blickwinkel technischer Innovationen untersucht wird. Mit Pandemien habe ich einen Risikobereich identifiziert, der zwar auch von medizinischen

Entwicklungen beeinflusst wird, aber zudem eng mit Fragen der rechtlichen Bewältigung von Katastrophen zusammenhängt. Es handelt sich um ein Thema, das die Menschheitsgeschichte seit jeher begleitet. Im Rahmen meines Habilitationsprojekts beschäftige ich mich mit dem Thema „Planung und gesellschaftliche Einflussnahme“. Vor Kurzem habe ich einen Ruf als Tenure-Track-Juniorprofessorin für Öffentliches Recht, insbesondere transnationales Verwaltungsrecht, an die Friedrich-Schiller-Universität Jena erhalten. Das bedeutet, dass die Stelle nach sechs Jahren in eine Professur auf Lebenszeit umgewandelt werden kann. Auf diese Herausforderung freue ich mich sehr. Ich denke, die Bucerius Law School und insbesondere mein Betreuer Professor Pünder haben mir alles Nötige mit auf den Weg gegeben.“ ✕



Dr. Anika Klafki

ist Habilitandin und ehem. wissenschaftliche Assistentin an der Bucerius Law School. Seit Oktober 2019 ist sie Juniorprofessorin für Öffentliches Recht und transnationales Verwaltungsrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

buceri.us/Klafki



Dr. Tino Frieling

war wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht an der Bucerius Law School. Er ist Richter in Hamburg.

buceri.us/Frieling

„Schon während meines Studiums an der Bucerius Law School habe ich mich manchmal gefragt, wie es sein kann, dass manche Gerichte Gesetzesmaterialien so auslegen, wie sie wollen. Wie verhält es sich mit dem Gesagten und dem Gewollten? Wie ist das Gesetz im Sinne des gesetzgeberischen Willens zu verstehen? Irgendwann war mir klar, dieses Thema möchte ich in meiner Promotion behandeln. Dass ich für meine Arbeit den mit 10.000 Euro dotierten Wissenschaftspreis des Deutschen Bundestages bekommen würde, überreicht in Berlin von Wolfgang Schäuble, damit habe ich natürlich nicht gerechnet. In der Begründung hieß es, dass ich durch meine Arbeit zur Beschäftigung mit dem Parlamentarismus angeregt habe. Das offizielle Thema der Dissertation lautet: „Gesetzesmaterialien und Wille des Gesetzgebers. Fallgruppen verbindlicher Willensäußerungen.“ In der praktischen Rechtsanwendung erfolgt der Verweis auf Bundestagsdebatten, Ausschussberichte und Entwurfsbegründungen vielfach

willkürlich. Um ein Beispiel zu geben: Sind bei einem Erststudium die Studienkosten als Werbungskosten absetzbar? Der Gesetzgeber will eigentlich, dass dieses nicht möglich ist. Doch es bleiben Interpretationsmöglichkeiten: Erst beim dritten Versuch wurde das Gesetz eindeutig klar formuliert. Zuvor hatte der Bundesfinanzhof sich für die Absetzbarkeit entschieden. Jetzt liegt der Fall beim Bundesverfassungsgericht. Meine Habilitation schreibe ich über den Stellenwert des Gebrauchs im Bürgerlichen Recht. Was bedeutet es eigentlich rechtlich, wenn der Pkw beschädigt wird und ich ihn zehn Tage nicht gebrauchen kann. Es dreht sich also um entgangene Nutzungsmöglichkeiten. Ob ich den Weg in die Wissenschaft bis zum Schluss gehen werden, weiß ich noch nicht. Erst einmal steht in naher Zukunft meine Hochzeit an. Ein Teil des Preisgeldes ist also schon verplant.“ ✕

„WIE KANN DIE DIGITALISIERUNG INS STUDIUM INTEGRIERT WERDEN?“

LINDA KUSCHEL IST SEIT ANFANG JUNI 2019 JUNIORPROFESSORIN FÜR „RECHT UND DIGITALISIERUNG“ – UND EINE DER ERSTEN PROFESSOR*INNEN BUNDESWEIT, DIE DEN BEGRIFF DIGITALISIERUNG AUSDRÜCKLICH IM TITEL TRÄGT.

Frau Kuschel, Recht und Digitalisierung ist ein weites Feld. Was haben Sie sich an der Bucerius Law School vorgenommen?

Eine ganze Menge. Das Recht der Digitalisierung ist eine Querschnittsmaterie. Im Zuge der Technisierung stellen sich ganz neue Rechtsfragen in vielen Rechtsgebieten, im Urheberrecht, im Medienrecht und auch im klassischen Zivilrecht. Ebenso natürlich im Öffentlichen Recht und im Strafrecht. Die Juniorprofessur war daher auch fachgruppenübergreifend für „Digitalisierung und Recht“ ausgeschrieben. Da ich aus dem Zivilrecht komme und viel im Immaterialgüterrecht geforscht habe, wurde sie nun insofern inhaltlich konkretisiert.

Es heißt nicht Recht der Digitalisierung, sondern Recht und Digitalisierung. Warum?

Die Formulierung ist bewusst gewählt. Damit sollen die Wechselwirkungen zwischen Recht und Digitalisierung aufgezeigt werden. Mein Forschungsthema ist nicht nur das Recht, das auf Digitalisierungssphänomene blickt und diese einordnet. Sondern auch die

Frage, inwiefern die Digitalisierung auf die juristische Ausbildung und die Rechtspraxis zurückwirkt. Ich beschäftige mich damit, wie die Digitalisierung ins Studium integriert werden kann, ohne den Lernstoff für die Studierenden über Gebühr auszuweiten.

Wie könnte das Thema Digitalisierung Eingang in das juristische Studium finden?

Die Klausuren im Staatsexamen speisen sich aus den Fällen, die Richter zur Entscheidung auf ihrem Schreibtisch haben. Die werden immer stärker von technischen Entwicklungen geprägt sein und sich mit Digitalisierungsthemen auseinandersetzen. Ich denke, dass das Thema darüber Einfluss auf die Klausuren nehmen wird. Technische Grundkenntnisse und die Fähigkeit, mit ihnen rechtlich zu argumentieren, gehören dann zwangsläufig zu einer guten Examensvorbereitung dazu.

Woran arbeiten Sie aktuell konkret?

Zurzeit forsche ich zu der Frage, inwieweit der Fernzugriff auf vernetzte Gegenstände – Stichwort: „Internet of Things“ – zulässig ist und in welchen Grenzen. Das meint, dass Hersteller

oder Plattformbetreiber auf unkörperlichem, nämlich digitalem Weg Zugriff auf Sachen nehmen, die sich körperlich in der Sphäre des Käufers oder Nutzers befinden. Das BGB stammt auf dem Jahr 1900. Es hat die körperliche Beherrschbarkeit einer Sache vor Augen. Der Begriff des Eigentums und der Schutz des Besitzes korrespondieren immer mit dieser körperlichen Beherrschbarkeit. Das ist schwer auf moderne Eingriffe zu übertragen, wenn der Zugriff auf digitalem Weg erfolgt.

Haben Sie dafür ein Beispiel?

Es gibt zum Beispiel in den USA Kreditgeber, die Kreditnehmern mit schwacher Bonität die Finanzierung für ein Fahrzeug nur gewähren, wenn die dem Einbau eines „starter interrupt device“ zustimmen. Wenn der Kredit- oder Leasingnehmer mit den Raten in Verzug gerät, springt das Fahrzeug einfach nicht mehr an. Der Fall sorgt hier noch etwas für Erstaunen. Technisch wäre so etwas aber auch in Deutschland bereits möglich. Ein weiteres Beispiel: Jalousien. Auch die können heutzutage vernetzt sein. Man kann sie mit dem Smartphone bedienen, und sie können sich z.B. bei Sonne selbst herunterfahren. Denkbar wäre ein Szenario, dass ein Hersteller auf die Jalousie Zugriff nimmt, um eine Kaufpreisrate durchzusetzen. Oder sogar eine Forderung, die aus einem anderen Vertrag stammt. Da stellen sich ganz grundlegende Fragen. Wie die, warum es neben dem Eigentumsschutz überhaupt Besitzschutz gibt.

Welche Ansätze gibt es da in der Wissenschaft?

Eine Theorie, die heute kaum mehr herangezogen wird, sieht den Grund für Besitzschutz im Persönlichkeitsrecht. Man sagt, es sei Ausdruck der Persönlichkeit, an einer Sache Besitz zu haben und mit ihr nach Belieben verfahren zu können. Wenn in diesen Besitz eingegriffen wird, ist es in gewisser Hinsicht auch ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht. Das wäre durchaus auf den digitalen Fernzugriff übertragbar. Eine andere Theorie ist die des Friedensschutzes. Ein Gläubiger soll sich zur Durchsetzung seiner Forderung des Rechtswegs bedienen und nicht eigenmächtig auf die Sache zugreifen. Früher sollte der Besitzschutz vor allem verhindern, dass das Recht des körperlich Stärkeren gilt. Heute könnte man überlegen, ob die Stärke in der technischen Überlegenheit liegt. Und ob der Besitzschutz ein Instrument wäre, dem entgegenzuwirken.

Sind Modelle wie die der US-amerikanischen Kreditgeber in Deutschland noch Zukunftsmusik oder auch schon Realität?

Man kann unterschiedliche Grade der Intensität dieses Eingriffs unterscheiden. Um mein Beispiel mit der Jalousie aufzugreifen: Diese könnte über einen externen Server Wetterdaten empfangen und sich bei Unwetter automatisch schließen. Wenn die Rate nicht bezahlt wird, kann auch erst einmal der Dienstvertrag über diese Leistung beendet werden. So etwas passiert tatsächlich schon. Es ist spannend zu überlegen, wann die Schwelle zur Besitzstörung überschritten wird und wie wir das rechtlich einordnen, ohne die Möglichkeiten, die neue Technologien bieten, zu stark einzuengen.

Zu welchem Thema schreiben Sie Ihre Habilitation?

Der Arbeitstitel lautet, noch sehr weit: „Digitalität und Territorialität.“ Da beschäftige ich mich vor allem mit Fragen des anwendbaren Rechts und der internationalen Zuständigkeit bei digitalen Sachverhalten.

Warum Digitalität und nicht Digitalisierung?

Im Begriff Digitalisierung steckt etwas Prozesshaftes: Die Umwandlung vom Analogen ins Digitale. In vielen Lebensbereichen ist das aber bereits abgeschlossen. Die rechtlichen Fragen



Prof. Dr. Linda Kuschel, LL.M.,

ist seit Juni 2019 Juniorprofessorin für Bürgerliches Recht, Immaterialgüterrecht sowie Recht und Digitalisierung.

buceri.us/Kuschel

betreffen nicht mehr das Umwandeln, sondern die juristische Einordnung des Erreichten. Der Begriff „Digitalität“ wird derzeit vor allem im kulturwissenschaftlichen Kontext diskutiert und ist noch interpretationsoffen. Gerade deshalb eignet er sich meines Erachtens gut als Arbeitstitel. Insbesondere im Kontrast zu „Territorialität“: IPR und IZVR suchen stets nach einem geografischen Anknüpfungspunkt. Sie versuchen, einen Lebenssachverhalt dem Gebiet eines Staates zuzuordnen, damit das Recht dieses Staates Anwendung findet bzw. die Gerichte dieses Staates den Rechtsstreit entscheiden können. Je stärker unser Lebensalltag digital wird, desto mehr verlieren wir diese Anknüpfungspunkte. Die Probleme werden schon lange im Immaterialgüterrecht diskutiert. Nun stellen sie sich vermehrt auch in anderen Rechtsgebieten: Das Vertragsrecht welchen Staates muss in einem „Smart Contract“ berücksichtigt werden? Wie ist die Schädigung (rein) digitalen Vermögens zu beurteilen? Was ist das Gesellschaftsstatut einer auf der Blockchain-Technologie basierenden DAO („Decentralized Autonomous Organization“)? Das ist das Feld, auf das ich mich mit meiner Juniorprofessur beuge. ✘

KRITIK DES RECHTS

VON PROF. DR. CHRISTIAN BUMKE

Recht bedeutet Ordnung und Gewalt, Autonomie und Macht, Inklusion und Exklusion, Gleichheit und Benachteiligung, Sicherheit und Enttäuschung. Recht kann sich als Segen erweisen: Nationalismus und Nationalstaat haben mithilfe des grundrechtlich-demokratischen Verfassungsstaates eine menschenwürdige Rechtsgestalt gewonnen. Doch auch unter dem Grundgesetz behält das Recht seine dunkle Seite. Die primär rechtstechnische Ausbildung der Jurist*innen, die juristische Sozialisierung und das unzureichende Wissen über die Rechtswirklichkeit und den Rechtsalltag führen dazu, dass die im Recht Agierenden mit vielen Stereotypen und unreflektierten Alltagsannahmen arbeiten. Häufig wissen die Beamt*innen, die Richter*innen nichts von den kaum überwindbaren Hürden, die den Rechtssuchenden aus prekären sozialen Situationen den Weg verstellen. Ferner perpetuiert das Recht überkommene gesellschaftliche Machtstrukturen, formt mit seinen Regeln auf nachhaltige Weise menschliche Selbstverständnisse und gewährt Freiheit, ohne stets auch auf hinreichende Autonomie der Beteiligten zu achten. Schließlich können einzelne gesellschaftliche Ordnungsvorstellungen, etwa das ökonomische Kosten-Nutzen-Kalkül oder das – praktisch uneinlösbare – Bedürfnis nach Sicherheit vor sozialen Gefahren (Terrorismus oder Sexualstraftäter), eine untergründige Dominanz gewinnen, sodass die häufig notwendig werdenden Abwägungen zwischen konfligierenden Rechtspositionen in eine Schiefelage geraten.

Die Kritik des Rechts setzt an seiner dunklen Seite an. Es geht um Aufklärung über Strukturen und Mechanismen in den Tiefenschichten des Rechts, unbewusste oder unausgesprochene Prämissen und elementare Überzeugungen, offensichtliche Diskriminierungen und Benachteiligungen, fehlerhafte Vorstellungen über das Recht und vor allem über die Prozesse der Rechtsanwendung und Aufklärung durch Nachdenken über die Maßstäbe für gute Regulierung und die Möglichkeiten des Rechts, auf seine gegenwärtigen Herausforderungen zu antworten. Für das Jurastudium und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, also in erster Linie der Doktorand*innen, zielt die Kritik des Rechts zum einen darauf, den Glauben an ein neutrales Recht und den Hegemonieanspruch der Rechtsdogmatik infrage zu stellen, und zum anderen darauf, Methoden anzubieten, mit denen sich junge Jurist*innen sowie angehende Rechtswissenschaftler*innen das Recht als zentrales gesellschaftliches Funktionssystem erschließen und das rechtsdogmatische Denken und Arbeiten konstruktiv hinterfragen können.

Anfang 2019 hat die Bucerius Law School einen zweiten Grundlagenlehrstuhl mit der Bezeichnung „Kritik des Rechts“ ausgeschrieben:

„Gesucht wird eine Persönlichkeit, die sich kritisch mit den Hintergründen des Rechts, seinen Wirkmechanismen und den das Recht prägenden Institutionen und Einflüssen auseinandersetzt und dabei die Studierenden und den wissenschaftlichen Nachwuchs in ihre Arbeit einbezieht. Die Forschung soll am positiven Recht und an die konkrete Rechtspraxis an- und rückgebunden sein, um in fruchtbarer Weise systematisierende Rechtsarbeit mit theoretischer Reflexion unter Berücksichtigung gesellschaftswissenschaftlicher Bezüge und empirischer Erkenntnisse zu verbinden.“

An deutschsprachigen rechtswissenschaftlichen Fakultäten gibt es eine solche oder vergleichbare Stellenwidmung bisher nicht. Über die Bezeichnung des Lehrstuhls wurde ausführlich diskutiert, denn sollte nicht jede(r) Rechtswissenschaftler*in eine kritische Haltung gegenüber dem Recht einnehmen? Die Gefahr, dass die Bezeichnung des neuen Lehrstuhls missverstanden werden würde, wurde erkannt. Die Umschreibung soll aber nicht als eine Abwertung anderer Forschung verstanden werden, sondern mit der Bezeichnung „Kritik des Rechts“ soll gerade ein Zeichen für das Aufklärungsprojekt über Recht gesetzt werden. Wer z. B. heute „Gender Studies“ oder kritische Systemtheorie in Deutschland betreibt, sieht sich immer sehr starken Vorurteilen ausgesetzt und ähnlich steht es um die Rechtssoziologie. Einzig die ökonomische Theorie des Rechts erfreut sich breiter Anerkennung. Dies ist sicherlich ein wichtiger Zweig der Rechtskritik, aber nicht ihr einziger. Diese Aufklärung über Eigenschaften der Rechtsordnung in der Lehre und Forschung schwebte auch dem Stifter des Lehrstuhls vor; er hat lange Kämpfe um das Recht geführt und hatte das Gefühl, dass es nicht immer zum Besten stand mit den Einsichten in das Recht. Die Bezeichnung „Kritik des Rechts“ hat in der Juristenwelt erfreuliche Zustimmung erfahren, sowohl in der Wissenschaft als auch in der Praxis (Siehe RA Tobias Freudenberg NJW – aktuell 21/2019). Zum Herbst 2019 wird wohl deutlich sein, wer diesen neuen Lehrstuhl an unserer Hochschule besetzen wird. ✕

„Es kann schon schwierig werden, wenn lauter ehrliche Leute ganz offen miteinander reden.“

GERD BUCERIUS (1906 – 95)

BREXIT SCHEIDEN TUT WEH

Als das Vereinigte Königreich sich den Europäischen Gemeinschaften anschloss, geschah dies weniger aus Liebe denn aus ökonomischer Einsicht. Im Kontrast hierzu ist die Scheidung, die dieser Staat vor mehr als zwei Jahren bei der Union einreichte, zumindest bei einem Teil der Bevölkerung und ihrer politischen Eliten von einem diffusen Freiheitsdrang und Sehnsucht nach Wiedererlangung imperialer Grandeur bestimmt. Nun war überbordende Leiden-

schaft für die „europäische Idee“ nie die Sache der Briten, welche die wirtschaftlichen Vorzüge des Binnenmarktes und seiner Freiheiten aber durchaus zu schätzen wussten und an seiner Vollen- dung aktiv mitwirkten. Kann aber ein seit mehr als 45 Jahren bestehender „Güterstand“ mit nunmehr 27 Partnern, der von zahllosen ökonomischen wie juristischen Verflechtungen und Abhängigkeiten bestimmt ist, überhaupt in geordneter Weise abgewickelt werden?

Zu den nicht wenigen Fehlvorstellungen der Brexiteers zählt, dass Art. 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) ein breites Tor zur Freiheit eröffne, das eilends und erhobenen Hauptes durchschritten werden könne. Erst der Vertrag von Lissabon regelte mit dieser Bestimmung die Modalitäten eines EU-Austritts; bis dahin war nicht einmal klar, ob ein Staat überhaupt berechtigt war, sich von der Union wieder zu lösen. Genau zwei Jahre nach der Mitteilung eines Staates an den Europäischen Rat, dass er just dies beabsichtige, endet seine Unionsmitgliedschaft; so sieht es Art. 50 EUV vor. Dies gilt unabhängig davon, ob der Austritt durch ein Abkommen mit der Union – einer Art Ehevertrag mit Blick auf die eingeleitete Scheidung – abgefedert worden ist oder nicht. Diese zwei Jahre waren im Falle des Vereinigten Königreichs am 29.3.2019 verstrichen, doch bis dato hat es weder die Union verlassen noch ist ein Austrittsabkommen in Kraft getreten. Vielmehr mussten die Briten, was beim Ausgang des Brexit-Referendums vom 23.6.2016 undenkbar schien, gar noch an der Europawahl teilnehmen (mit einem nicht unbedingt repräsentativen, aber triumphalen Erfolg der Brexiteers). Zwar erweist sich Art. 50 EUV insoweit, als er auch die Voraussetzungen einer Fristverlängerung regelt, als vorausschauend; eher realitätsfremd hingegen ist die ihm zugrunde liegende Vorstellung, die wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen zwischen der Union und dem austrittswilligen Staat ließen sich in weniger als zwei Jahren neu ordnen. Beim Brexit erweist sich nun, dass Art. 50 EUV kein breites Tor, sondern eher ein enger, gewundener Gang ist, auf dem mehrere Pforten durchschritten werden müssen. So zieht sich ein EU-Austritt, der nicht nur eine faktische Fortschreibung der früheren Rechtsverhältnisse nach sich ziehen soll, entweder in Stufen geordnet über einige Jahre hin – oder er erscheint als scharfer Schnitt. Im Falle des Vereinigten Königreichs heißt dieser Schnitt „Hard Brexit“ und ist ungeachtet des Risikos, dass er lebenswichtige Adern treffen könnte, ungebrochen populär.

Das mit der EU ausgehandelte Austrittsabkommen sollte nicht den zukünftigen Rechtsstatus des Königreichs regeln, sondern hielt nur eine Übergangslösung für die Zeit bis zum Inkrafttreten einer dauerhaften Regelung bereit, über deren „Härtegrad“ die Parteien sich später hätten einig werden müssen. Bis dahin wäre das Königreich in der Zollunion und Nordirland faktisch im Binnenmarkt verblieben. Die überraschend massive Ablehnung dieser als „Backstop“ bekannt gewordenen Klausel durch das britische Unterhaus – und zugleich seine Zurückweisung aller anderen konstruktiven Austrittsvarianten – lässt einen harten Brexit immer wahrscheinlicher werden, obschon dieser als einzige Variante eines EU-Austritts eine (wenn auch hauchdünne) Mehrheit der Commons gegen sich vereinigen konnte. Dem Vereinigten Königreich steht mit Sicherheit ein Wechsel im Amt des Premierministers bevor, möglicherweise auch Neuwahlen, selbst ein neues Referendum (mit, wie zu hoffen ist, intelligenterer Fragestellung als beim ersten Mal) ist nicht gänzlich ausgeschlossen. Alles dies erschwert die Prognose, ob mit dem Königreich im Oktober 2019 tatsächlich erstmals ein Staat die Union verlassen haben wird – und auf welche Weise.

Wie sich die Fronten im Brexit-Streit so verhärteten konnten, dass eine Verhandlungslösung auf staatlicher wie überstaatlicher Ebene immer unwahrscheinlicher geworden ist, werden Spieltheoretiker erklären können (und auf einer interdisziplinären Brexit-Tagung an der Bucerius Law School im Juni 2019 haben sie auch die Gelegenheit dazu erhalten). Für Juristen ist und bleibt der Brexit ein unerschöpflicher Quell rechtspraktischer wie -dogmatischer Fragen und scheint darin der deutschen Wiedervereinigung nicht unähnlich, nur fehlt ihm deren konstruktive Komponente. Auch ein harter Brexit würde den erwähnten Quell nicht versiegen lassen, ganz im Gegenteil: Handelsbeziehungen, Zollerhebung, Reisemodalitäten, um nur wenige Bereiche zu nennen, müssen von Grund auf neu erdacht und geregelt werden – eine veritable Herkulesaufgabe nicht nur für die Briten, sondern für ganz Europa. Die irische Frage harrt weiterhin ihrer Beantwortung, derweil die in der Tendenz europafreundlichen Schotten nur auf die nächste Chance lauern, ein souveräner Staat zu werden. So wächst die Gefahr, dass die Scheidung mit Ausnahme all derjenigen, denen sie wissenschaftliches Forschungsmaterial bietet, nur Verlierer zurücklässt: eine Union, die bei der Erfüllung ihres Integrationsauftrags versagt hat, die es nicht vermochte, die Bedeutung des freien Personenverkehrs für das europäische Projekt zu verdeutlichen und der nun ein wichtiger Brückenkopf vor allem für den internationalen Dienstleistungsverkehr abhandenkommt, ein von Verfassungs- und Identitätskrisen sowie Desintegrationsströmungen gebeuteltes Königreich und schließlich die europäische Wirtschaft, die sich in einem hochintegrierten Binnenmarkt besser gegen die Konkurrenz der bevölkerungsreichen Staaten China und Russland behaupten könnte als mit zersplitterter Kleinstaaterei, Zollschränken und Zuzugsbegrenzungen. Und, last, but not least, eine beschädigte europäische Idee. ✕

PROMOTIONS- VERFAHREN

448

abgeschlossene Promotionsverfahren
seit Gründung der Hochschule

270

laufende Promotionsverfahren

64

abgeschlossene
Promotionsverfahren im
Berichtszeitraum
1.10.2017 bis 1.7.2019



Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer

ist seit dem Jahr 2000 Inhaber
des Lehrstuhls für Öffentliches
Recht, Völker- und Europarecht.

buceri.us/Kaemmerer

BLICK ÜBER DEN TELLERRAND

PROFESSOR DR. HERMANN PÜNDER UND DR. ANIKA KLAFKI WIRKTEN IM RAHMEN

EINES EUROPÄISCHEN VERBUNDFORSCHUNGSPROJEKTS MIT AM RECHTSVERGLEICHENDEN

BUCH „JUDICIAL REVIEW OF ADMINISTRATIVE ACTION“.



Prof. Dr. Hermann Pünder, LL.M.,

ist seit 2002 Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Verwaltungswissenschaften und Rechtsvergleichung.

buceri.us/Puender



Dr. Anika Klafki, LL.B (Bucerius),

ist Habilitandin und ehem. wissenschaftliche Assistentin an der Bucerius Law School. Seit Oktober 2019 ist sie Juniorprofessorin für Öffentliches Recht und transnationales Verwaltungsrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

buceri.us/Klafki

ÜBER DAS PROJEKT

Das Buch „Judicial Review of Administrative Action“ (Hart Publishing, Hrsg. Chris Backes, Mariolina Eliantonio) ist Teil des Projekts „Ius Commune Casebooks for the Common Law of Europe“ vom Walther van Gerven Institute und wurde im Rahmen des renommierten Jean-Monnet-Programms der Europäischen Kommission gefördert. Für alle Rechtsbereiche sollen eigene „Casebooks“ entstehen, die kommentierte Textauszüge von Gesetzen, Urteilen und Literaturbeiträgen enthalten und so zeigen, wie die Länder in Europa ihr Recht ordnen und mit Problemen umgehen. Die Werke richten sich an Studierende und an die Rechtswissenschaft. Bislang stand stets das Zivilrecht im Fokus – mit dem „Judicial Review of Administrative Action“ wird nun erstmals intensiv das Öffentliche Recht beleuchtet.

Welche Herausforderungen gab es während der Arbeit am Buch?

Hermann Pünder: Diverse! Rechtsvergleichung ist immer ein komplexes Unterfangen. Zunächst gilt es, die gemeinsamen Fragen zu identifizieren. Erst dann kann man untersuchen, welche Lösungsmodelle es bei den in den Vergleich einbezogenen Rechtssystemen gibt. Dafür ist ein intensiver Austausch zwischen den Experten der verschiedenen Rechtsordnungen nötig. Für unser Buch haben wir uns seit 2014 dreimal mit allen Beteiligten in Brüssel und einmal an der Bucerius Law School in Hamburg zu mehrtägigen Workshops getroffen. Unter anderem mussten wir uns auf Begrifflichkeiten einigen. Denn wenn wir von einem „Verwaltungsakt“ sprechen, verstehen wir darunter etwas anderes als die Engländer, wenn sie „administrative act“ hören, oder die Franzosen, wenn von einem „acte administratif“ die Rede ist. Problematisch ist auch der Begriff „Rechtsverordnung“. Wie soll man das Wort ins Englische übersetzen, ohne dass es zu Missverständnissen kommt? Kurzum: Die Arbeit war sehr vielschichtig und hat uns einiges abgefordert. Aber es hat sich gelohnt. 2018 wurde unser Buch an der Universität Maastricht einem größeren Fachpublikum vorgestellt. Die Reaktionen waren – um es bescheiden auszudrücken – äußerst wohlwollend. Wir können guter Hoffnung sein, dass das Werk die rechtsvergleichende Lehre und Wissenschaft vom Verwaltungsrecht nachhaltig bereichern wird. ✕

Das Buch beleuchtet das Verwaltungsrecht in Frankreich, im Vereinigten Königreich, den Niederlanden und in Deutschland. Was war Ihre Aufgabe?

Hermann Pünder: Anika Klafki und ich waren für zwei umfangreiche Kapitel verantwortlich: die gerichtlichen Überprüfungsstandards sowie die Haftungsfragen für rechtswidriges oder besonders belastendes Verwaltungshandeln. Als ich gebeten wurde, an dem Werk mitzuschreiben, war ich als Rechtsvergleicher begeistert. Das Projekt ist hochanspruchsvoll, so was hat man nicht jeden Tag auf dem Tisch. Ich hatte das Glück, dass Anika Klafki, Habilitandin an meinem Lehrstuhl, sich sofort bereit erklärte, mitzumachen. Wir trafen auf ein hochkarätiges Team aus Rechtswissenschaftler*innen von den Universitäten in Maastricht und Utrecht in den Niederlanden, der Université Panthéon-Assas und der Universität von Limoges in Frankreich sowie der University of Hull in England. Mit Jacques Ziller von der Universität in Pavia und Jean-Bernard Auby von der Sciences Po in Paris haben zudem zwei Altmeister der Rechtsvergleichung beratend mitgewirkt. In den Gesprächen mit den ausländischen Kolleg*innen konnten wir sozusagen aus der Quelle schöpfen. Eine für Rechtsvergleicher beglückende Erfahrung!

Warum ist ein rechtsvergleichendes Buch zum Verwaltungsrecht in Europa wichtig?

Anika Klafki: Der Einfluss des EU-Rechts auf das nationale Verwaltungsrecht wird seit zehn Jahren immer stärker. Wie die gerichtlichen Systeme der einzelnen Länder die Kontrolle von Verwaltungsentscheidungen gestalten, unterscheidet sich jedoch erheblich. In Deutschland und Frankreich etwa gibt es eine eigenständige Verwaltungsgerichtsbarkeit. Im Vereinigten Königreich hingegen ein einheitliches Gerichtssystem. Das hat Einfluss darauf, wer im Gerichtsverfahren die strittigen Punkte zu beweisen hat, welche Rechtsprinzipien zur Beurteilung des Falles herangezogen werden und wie weit die gerichtliche Kontrolle überhaupt geht. Durch den Vergleich der Rechtssysteme können Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausgearbeitet werden. Das Buch leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Verständnis, inwieweit sich die gerichtliche Kontrolle von Verwaltungsmaßnahmen in Europa harmonisieren lässt und in welchen Bereichen grundlegende rechtskulturelle Unterschiede bestehen. Das ist für den europäischen Integrationsprozess sehr wichtig.

DER ABSCHLUSS- BESCHLEUNIGER

Seit Mai 2017 unterstützt die Bucerius Law School Doktorand*innen bei der Finanzierung von dreimonatigen Auslandsaufenthalten. Clara Belting und Maximilian Wörner-Schönecker gehören zu den bisher 14 Kandidaten, die ein Auslandsstipendium erhalten haben. Der Rückkehrer und die Aufbrecherin berichten davon, was ihnen die Zeit im Ausland bedeutet.

Universidad Andina Simón Bolívar

In Ecuador die Rechte der Natur erforschen

Clara Belting

„ Seit knapp drei Wochen bin ich nun in Quito, der Hauptstadt Ecuadors, genannt die Stadt des ewigen Frühlings. Sie liegt in etwa 3000 Metern Höhe in einem Becken der Anden und ist umgeben von der schönsten Natur. Anfangs musste ich mich an die dünnere Luft gewöhnen, aber nach ein paar Tagen ging es.

Ich bin hier, weil ich mich an der Universidad Andina Simón Bolívar intensiv mit dem Thema meiner Doktorarbeit befassen möchte. Darin untersuche ich die Natur als Rechtsträgerin und die Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels im deutschen Umweltrecht auf Grundlage der Entwicklungen in Ecuador und Neuseeland.

Besonders freue ich mich auf die Begegnung mit dem Verfassungsrichter und Professor Ramiro Ávila Santamaría, einem Experten auf dem Gebiet der Rechte der Natur. Von seinen wissenschaftlichen Texten war ich schon in Deutschland begeistert. Ecuador war das erste Land, das der Natur eigene Rechte zugesprochen hat. Viele weitere Länder sind diesem Vorbild gefolgt, so sind bereits Flüsse wie der Río Atrato in Kolumbien zu Rechtsträgern geworden. Der Austausch mit Ramiro Ávila Santamaría wird mir helfen, das Thema meiner Doktorarbeit noch besser zu strukturieren.

Das Prinzip, der Natur Rechte zuzuordnen, erschien mir zunächst unsinnig. Nach einiger Recherche dachte

ich jedoch: Warum nicht? Ich möchte wissen, warum dieses Konzept gerade in Ecuador in die Verfassung aufgenommen wurde. Welche konkreten Rechte ergeben sich daraus für die Natur? Wie lassen sie sich durchsetzen? Welche Pflichten ergeben sich daraus für den Staat? Wie darf auf dieser Grundlage gewirtschaftet werden?

Bei meinen Recherchen bringt mich der Aufenthalt in der gut ausgestatteten Bibliothek weiter, aber auch der Austausch mit den Menschen in Ecuador. Sie helfen mir direkt und indirekt dabei, noch mehr Verständnis für das Thema zu entwickeln, denn sie wissen viel über das Thema „Buen Vivir – Das gute Leben“. Diese indigene

Lebensphilosophie strebt nach einem gemeinschaftlichen Leben in Harmonie mit sich, den Mitmenschen und der Natur. Der Natur Rechte zuzuordnen, baut auf dieser Lebensphilosophie auf. Es geht in Ecuador darum, die Natur in ihrer Gänze – als ein großes Ökosystem – zu schützen. Die Idee ist, dass jeder ein Recht auf ein gutes Leben hat, wenn er gleichzeitig die Rechte der Natur achtet. Jeder darf seine persönlichen Ziele zur materiellen und spirituellen Zufriedenheit verwirklichen – nur nicht auf Kosten von Umwelt und Natur.

Ich frage die Betreiber eines Restaurants, Verkäufer auf dem Wochenmarkt, Aktivisten aus einer Utopis-

tengruppe, meine WG-Mitbewohner in Quito: Was ist „Buen Vivir“? Sie alle können etwas dazu sagen. Ein zugrundeliegender Gedanke ist, dass es keine Trennung zwischen Mensch und Natur gibt, der Mensch ist Teil der Natur. Die Lebensphilosophie der indigenen Andenbevölkerung ist für mich gar nicht so einfach zu verstehen. Hier habe ich die Möglichkeit, noch tiefer in den Ursprung dieser Idee einzutauchen und zugleich Anspruch und Wirklichkeit zu trennen.

In Deutschland hatte ich immer das Gefühl, ich verstehe die Zusammenhänge der Rechte der Natur nicht in ihrer vollen Tragweite. Hier habe ich die Chance, mich der Lebensphilosophie

der indigenen Bevölkerung zumindest anzunähern – und gleichzeitig sehe ich die Grenzen und Widersprüche zu diesem Konzept: ganze Gebiete in Ecuador, die durch die massive Erdölförderung komplett zerstört wurden. Das Thema ist sehr komplex, und ich bekomme mit Sicherheit nirgendwo mehr Antworten auf meine Fragen als hier.“ ✕

Clara Belting,
Doktorandin an der Bucerius Law School

Universität Oxford

Hochkarätige Wissenschaftler,
inspirierende Gespräche

Maximilian Wörner-Schönecker

„ Ich bin sehr dankbar für meine Zeit an der Universität in Oxford. Das Auslandsstipendium hat mir einen Aufenthalt am Centre for Socio-Legal Studies der Universität Oxford ermöglicht. Das Centre war – fachlich wie auch menschlich – ein ideales Umfeld, um das Thema meiner Doktorarbeit zu präzisieren. Es hat mir wichtige Denkanstöße gebracht.

Ich promoviere zu Rechtstransfers – also zu Problemen, die sich bei der Übertragung von Recht aus der einen in die andere Jurisdiktion ergeben können. Es ist weniger eine rechtsdogmatische als eine rechtssoziologische Arbeit. Am Centre traf ich viele Wissenschaftler, die sich mit dem Thema Rechtstransfer schon auf die eine oder andere Weise beschäftigt haben. Die Gespräche waren sehr gewinnbringend – ich merkte den hohen intellektuellen Anspruch am Centre, aber auch die Begeisterung und das Interesse der dort ansässigen Wissenschaftler*innen und PhD-Student*innen.

Wie fasst man diesen Ort zusammen: Die Universität Oxford ist eine Mischung aus Marketingüberflieger, Harry Potter und gesellschaftlicher Blase

mit Niveau. Wenn man das Konzept der britischen Gesellschaft erleben möchte, dann ist dies der ideale Ort.

Aufgrund persönlicher Kontakte wurde das Christ Church College mein wichtigster Anlaufpunkt für soziale Kontakte. Hier spielte ich Fußball, sowohl für das Junior als auch das Senior College Team. Auch die Handballmannschaft der Universität nahm mich herzlich auf, als „Visiting Scholar“ kann man Mitglied jeder „Society“ werden und kann das breite Sportangebot der Universität wahrnehmen. Zudem kann man sich zu einem College affiliieren lassen.

Während der drei Wochen besuchte ich auch viele Vorträge an der juristischen Fakultät ebenso wie an anderen Fakultäten. Das Angebot in Oxford ist tatsächlich etwas Besonderes. Beinahe wöchentlich kann man einen Vortrag einer bedeutenden Person des öffentlichen Lebens erwarten. So war auch einmal der ehemalige kolumbianische Präsident und Nobelpreisträger Juan Manuel Santos zu Gast.

Einmal fuhr ich auch nach London und traf Professor Nelken am King's College, der sich intensiv mit dem

Phänomen Rechtstransfers befasst. Er gab mir in seinem feinen Büro an der Themse kritisches Feedback und Denkanstöße für meine Dissertation. Es war eine gute Ergänzung zu den Gesprächen, die ich mit den PhD-Student*innen und Wissenschaftler*innen am Centre for Socio-Legal Studies führen konnte.

Ich hätte mir diesen Aufenthalt in Oxford ohne das Auslandsstipendium nicht ohne Weiteres leisten können. Die Lebenshaltungskosten in Oxford sind deutlich höher als in Deutschland. Nun hoffe ich, meine Promotion, mit der ich Anfang 2017 begonnen habe, bald abschließen zu können. Einen solchen Auslandsaufenthalt während der Promotion kann ich all denen empfehlen, die ein Thema mit ausländischem oder interdisziplinärem Bezug bearbeiten. Einen Forschungsbesuch an einem Ort wie Oxford kann ich natürlich besonders ans Herz legen.“ ✕

Maximilian Wörner-Schönecker,
Doktorand an der Bucerius Law School

„IN JURA KANN VIELES RICHTIG SEIN, IN DER INFORMATIK GILT RICHTIG ODER FALSCH“



Dirk Hartung

ist seit 2017 Executive Director of
Legal Technology an der Bucerius
Law School.

buceri.us/Techcertificate

Als Absolvent der Bucerius Law School entschied sich Dirk Hartung, auch nach seinem Staatsexamen 2014 an der Hochschule zu bleiben: zunächst als Referent des Geschäftsführers, seit Januar 2017 als Executive Director Legal Technology. In dieser Funktion entwickelte er unter anderem das Ausbildungsprogramm für ein Techno-

logiezertifikat – ein Novum in Deutschland. Er selbst unterrichtet „Introduction to Data Science“ sowie „Hands on Legal Technology“, einen Kurs, der aus einem interdisziplinären Pilotprojekt mit IBM sowie dem Lehrstuhl für Sprachtechnologie der Universität Hamburg entstand und aktuell im Studium generale untergebracht ist.

Für das Bucerius Center on the Legal Profession haben Sie bereits 2016 gemeinsam mit der Boston Consulting Group einen Report verfasst mit dem Titel: „How Legal Technology will change Business of Law“. Was bedeutet das für die Ausbildung des juristischen Nachwuchses? Wie verändert sich die?

In einer Welt, in der die Datenmengen massiv ansteigen, steigt auch die Komplexität der Aufgaben für Jurist*innen. Will man die bewältigen, muss man die Produktivität von Jurist*innen erhöhen. Entweder durch Arbeitsteilung und organisatorische Veränderungen oder durch Technologie. Diese muss man allerdings grundlegend verstehen. Und je besser Anwalt*innen, Richter*innen, Verwaltungs- und Unternehmensjurist*innen das tun, desto erfolgreicher können sie ihre Aufgaben erledigen. Sie müssen verstehen, wie die Statistik und Informatik funktioniert, und nicht reflexhaft Formeln beispielsweise in Gutachten einfach überlesen. Nur wer die Funktionsweise quantitativer Werkzeuge kennt, kann sie sinnvoll einsetzen und mit ihren Ergebnissen umgehen. Unseren Studierenden bieten wir deshalb verschiedene Kurse im Rahmen des Technologiezertifikats an – unter anderem Einführungen in die Informatik und Statistik, Programmiersprachen für Jurist*innen und natürlich die gemeinsame Veranstaltung mit Studierenden des Instituts für Informatik. Die fand inzwischen zum dritten Mal statt.

Was ist das Besondere an diesem Format?

Es legt den Schwerpunkt auf die gemeinsame Lösung eines Problems aus Recht und Informatik. Die Aufgabe an die interdisziplinären Teams lautet immer: „Entwickelt eine Webapplikation für ein juristisches Problem.“ Eine Gruppe hat dazu die Zusammenhänge von Urteilen visualisiert, in dem sie zeigte, welches Urteil in welchem anderen zitiert wird. Eine andere hat ein Tool gebaut, mit dem sich ein Antrag auf Prozesskostenhilfe in verschiedenen Sprachen erstellen lässt, was erheblich Zeit spart. Nichts davon ist marktreif, aber das ist auch nicht das Ziel.

Sondern?

Es geht darum, zu erkennen, wie unterschiedlich Menschen über dasselbe Problem nachdenken und wie unterschiedlich verschiedene Disziplinen kommunizieren. Außerdem sollen Studierende lernen, in einem realistischen Szenario mit Daten

umzugehen. Die Hoffnung dabei ist, dass diejenigen, die einmal die Komplexität solcher Prozesse erlebt haben, sich selbst vor relevanten Entscheidungen befragen: „Habe ich das ausreichend verstanden? Bin ich mir sicher, dass das so anwendbar ist?“ Und wenn die Antworten Nein lauten, dann muss er oder sie die entsprechenden Expert*innen darum bitten, ihm oder ihr den darunterliegenden Algorithmus und die zugehörigen Konzepte zu erklären. In Jura kann man fehlendes Verständnis manchmal hinter Ambiguität und weiten Interpretationsspielräumen verstecken. In Informatik ist das anders: Entweder ist es richtig oder es ist falsch – dann funktioniert es nämlich nicht. Das ist einer der Gründe, warum in der Informatik eine offene, kollaborative Kultur herrscht. Dort fragt man so lange, bis man alles wirklich durchdrungen hat.

Und wieso ist das in der Rechtswissenschaft anders?

Mit Blick auf die Praxis bilden wir in vielen Aspekten Interessenvertreter aus. Da kann es wichtig sein, auch bei unsicherer Tatsachengrundlage selbstsicher zu wirken. Wenn es darauf ankommt, besonders überzeugend zu sein, wirken zu viele Fragen schnell inkompetent. In diesem Kurs geht es allerdings um Produktentwicklung und da sind „Soft Skills“ wie offene Kommunikation und Transparenz von erheblicher Bedeutung.

Welchen Einfluss haben all diese Erfahrungen auf die Erfolgsaussichten der Studierenden auf dem Arbeitsmarkt?

In fünf Jahren wird es ganz andere und spannende Tätigkeitsfelder geben – sowohl in Kanzleien als auch in Unternehmen oder Behörden. Bereits heute haben Unternehmen einen ganz massiven Bedarf an quantifizierbaren Entscheidungsgrundlagen. Dadurch werden Risiken wesentlich präziser einschätz- und unternehmerische Entscheidungen besser nachvollziehbar. Da Jurist*innen sich um die rechtlichen Risiken kümmern, werden sie diese in Zukunft deutlich zahlenbasierter ausdrücken müssen. Wer wiederum in die Wissenschaft gehen möchte, ist dadurch gut auf die Arbeit in interdisziplinären Forschungsteams vorbereitet und kann Recht mit ganz neuen Methoden untersuchen. Dies führt zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem eigenen Fach, die unser Rechtssystem nur besser machen kann. ✕

„MEINE ROUTINE HEISST:
**BLOSS KEINE
ROUTINE!**“

**Er ist eine Institution des Gesellschaftsrechts,
war acht Jahre Präsident der Bucerius Law
School, veröffentlicht, reist und musiziert mit
nicht nachlassender Leidenschaft:
Wie blickt Karsten Schmidt mit achtzig Jahren
auf Recht und Gesellschaft?**

„Stellen Sie sich einen Komponisten vor“, sagt Karsten Schmidt auf die Frage, die ihm schon seit dem offiziellen Rentenalter gestellt wird. „Er beginnt vielleicht vormittags mit der Arbeit und folgt seinen Ideen. Glauben Sie, er verbietet sich das Notieren seiner musikalischen Einfälle, nur weil es irgendwann 17:30 Uhr ist oder weil er die Pensionsgrenze erreicht hat?“ Schmidt, der Kammermusik mag und regelmäßig (wie er sagt: schlecht) Geige spielt, würde sich eher die Zunge abbeißen, als seine juristischen Erfolge vor sich herzutragen, aber da einem Achtzigjährigen die Frage nach dem Karriereende gelegentlich gestellt wird, hat er dieses Bild dafür parat, das ihm den Sachverhalt umfassend zu beantworten scheint. „Ich beuge mich eben weiterhin über meine Noten.“, sagt er. „Sagen wir mal so“, sagt er - und so beginnt er kluge Sätze ziemlich oft - „das ist mir irgendwie eingegeben.“

Er setzt sich morgens nach einem schnellen Frühstück in seinen Wagen und fährt über die Elbchaussee flussaufwärts zur Bucerius Law School mitten in Hamburg. „Eine Vormittags- oder Nachmittagsroutine habe ich nicht, meist liegt etwas Dringliches

an, dem ich mich als Erstes widme“, sagt Schmidt. Überhaupt Routinen: „Man muss vielleicht ein Routinier in seinem Fachgebiet sein“, sagt er, „aber Routine um ihrer selbst willen habe ich immer abgelehnt.“ Seinen Student*innen rät er davon ebenso ab. „Unser Ziel ist nicht, nach dem Studium ins Büro gehen zu können, um routiniert das zu tun, was wir gelernt zu haben glauben. Wer das an sich feststellt, muss sofort den Beruf wechseln“, sagt Schmidt, „dann haben sie aufgehört, juristisch zu arbeiten.“ Juristerei bedeute gerade nicht, das Gelernte zu wiederholen. „Der Reiz besteht darin, vom ständig Neuen immer etwas überfordert zu sein.“ Und es dann mit dem Wissen und wachsender Erfahrung trotzdem zu meistern.

Um die Mittagszeit findet Karsten Schmidt Gesellschaft in der Mensa der Bucerius Law School. Er kehrt dann zurück in sein Büro. Schreibt, denkt, korrespondiert. Und macht sich meist erst zu nächtllicher Stunde auf den Heimweg. „Früher habe ich mich dann auch noch zu Hause an den Schreibtisch gesetzt“, sagt Schmidt, „darauf verzichte ich heute.“ Erst im höheren Alter und deutlich nach seiner Pensionierung als ordentlicher Professor beginnt er,

nicht mehr überwiegend zu Hause zu arbeiten, sondern lernt die Arbeit im Hochschulbüro zu schätzen. „Das hängt mit dem Spirit zusammen, der an der Bucerius Law School gelebt wird, sicherlich auch mit der Schönheit des Campus“, sagt Schmidt. Und nicht, wie er ironisch versichert, an dem eigens beschilderten Parkplatz, der auf ihn als Ehrenpräsidenten neben dem Hauptgebäude wartet. „Ich habe das Bestreben, mich hier auf dem Acker zu bewegen.“

Über die Jahre an der Spitze der Bucerius Law School denkt er heute mit einer gewissen Verwunderung zurück, jedenfalls über den Beginn. „Hätten Sie mir vor 20, 25 Jahren gesagt, dass ich mal eine Hochschule leiten würde, hätte ich gezweifelt. Ich hielt mich in meiner Attitüde als freier Wissenschaftler schlicht nicht für den Richtigen“, sagt Schmidt. „Und dann habe ich es doch aus Begeisterung getan.“ Es sei ein Sprung ins kalte Wasser gewesen, „aber der stellte sich als erfrischend heraus.“

So rund und logisch Schmidts Karriere wirkt, so leidenschaftlich bestreitet er, sie geplant zu haben, im Gegenteil. „Sagen wir mal so“, sagt er, „wer beim Abitur genau zu wissen behauptet, was er in den kommenden Jahrzehnten beruflich zu tun beabsichtigt, der kann das gerne tun. Nur glauben würde ich ihm nicht.“ Es sei der Zufall in Gestalt eines älteren Professors gewesen, der ihn, Schmidt, für die Wissenschaft entdeckt habe, als er noch eine Anwaltskarriere anstrebte. Mit dreißig habe er noch kein Promotionsthema gehabt. („Das muss man sich mal aufsagen!“), und er sei nie einer von denen gewesen, die überall die Jüngsten auf der Brücke sind. „Ich habe mein Leben nicht im Detail geplant. Die Gelegenheiten kamen von selbst, und ich habe sie beim Schopfe gegriffen“, sagt er. Überhaupt bestehe das Leben zu großen Teilen aus Zufällen, sagt Schmidt, der von sich behauptet, ein Optimist zu sein, „das Schwierige daran ist, sie als Chancen zu erkennen und dann auch zu nutzen.“

Wäre Schmidt Fußballer, er würde als Spieler gelten, der seine Chancen so ziemlich alle verwandelt hat. Das lässt sich an den Positionen und Ämtern ablesen, die er im Laufe seines Lebens bekleidet hat (Professuren an den Universitäten Göttingen, Hamburg, Bonn, Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Hamburg, Mitglied des Vorstands und des Kuratoriums der ZEIT-Stiftung, Vizepräsident des Übersee-Clubs, um nur wenige und nicht zwangsläufig die wichtigsten zu nennen).

Schmidts Status in der Welt der Rechtswissenschaft lässt sich aber auch an einem vordergründig harmlos erscheinenden Detail bemerken. Wenn Juristen sich in Fußnoten gegenseitig zitieren, nennen sie als Quelle meist nur den Nachnamen des anderen Autors. Bei Schmidt ist das anders. Das liegt weniger an Schmidts nicht gerade seltenem Familiennamen, sondern an den rund 500 Fachaufsätzen, die der Wirtschaftsrechtler bisher veröffentlicht hat. „Karsten Schmidt“ steht nicht für einen bloßen Lehrstuhlinhaber, sondern ist längst selbst zu einer Institution geworden. „Bis zu einem gewissen Grad ist Schreiben eine Droge“, sagt Schmidt über Schmidt. „Wer gern denkt, sich gerne äußert und auch den sprachlichen Anteil an der wissenschaftlichen Arbeit meistern will, der gewinnt Motivation aus sich selbst heraus.“

Dabei kommt er auch ohne seine Droge sehr gut klar. „Für mein Leben bedeuten mir Literatur, Musik und Malerei mehr als die Rechtswissenschaft“, sagt Schmidt, der früher mit seinem

Geigenkasten auf dem Rücken und einem Motorrad durch die Straßen düste. „Mir gefiel, dass das die Leute irritiert hat.“ In den Jahrzehnten, die seither vergangen sind, hat er unzählige Theater- und Opernvorstellungen nicht nur in Hamburg, Berlin und München besucht, wann immer sein Terminplan es zuließ. „Und wenn Kolleg*innen bei Konferenzen im Ausland zur Mittagspause gingen, setzte ich mich ins Taxi und sah mir die neueste Ausstellung im MoMA oder dem Prado an.“ Die Musik kommt dazu, bevorzugt in kammermusikalischer Besetzung. „Dabei lernt man die allerbesten Menschen kennen, die oft ein bemerkenswert doppelbödiges Charakter auszeichnet, den ich sehr schätze“, sagt Schmidt. „Sie sind, sagen wir mal so, getrieben und gelassen zugleich.“

Boele-Woelki/Faust/Jacobs/Kuntz/Röthel/Thorn/Weitemeyer (Hrsg.), Festschrift für Karsten Schmidt zum achtzigsten Geburtstag, 2 Bände, 2019, 1614 Seiten, C.H.BECK



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karsten Schmidt

lehrt und forscht an der Bucerius Law School, deren Präsident er von 2004 bis 2012 war.

buceri.us/Schmidt

”
 AUCH
 VÖLKERRECHTLICHE
 FRAGEN MÜSSEN
 VERHANDELT
 WERDEN!
 “

KÖNNEN INNERSTAATLICHE GERICHTE ZUR KLÄRUNG VÖLKERRECHTLICHER
 STREITFRAGEN BEITRAGEN? IN SEINER ANTRITTSVORLESUNG BEGRÜNDET
 PROFESSOR MEHRDAD PAYANDEH UNTER ANDEREM, DASS DAS GRUNDGESETZ
 DEM NICHT IM WEGE STEHE.

” In meiner Antrittsvorlesung über die dritte Gewalt und das Völkerrecht habe ich ein grundlegendes rechtswissenschaftliches Thema behandelt. Es ging mir um die Frage, inwiefern Gerichte Maßnahmen der anderen Gewalten, vor allem der Exekutive, überprüfen können, wenn diese sich auf im weitesten Sinne außenpolitische Sachverhalte beziehen. Das hört sich jetzt erst einmal abstrakt an. Um ein Beispiel zu geben: Faisal bin Ali Jaber kam am 29. August 2012 in das Dorf Khashamir im Osten des Jemens, um mit Familienmitgliedern und Freunden die Hochzeit seines Sohnes zu feiern. Am Abend schlugen fünf Raketen in das Dorf ein, abgefeuert von einer unbemannten US-amerikanischen Drohne. Faisal bin Ali Jaber überlebte; sein Schwager und sein Neffe hingegen wurden bei dem Raketenangriff getötet. Knapp zwei Jahre später erhob Faisal bin Ali Jaber gemeinsam mit weiteren Betroffenen vor dem Verwaltungsgericht in Köln Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland. Warum in Deutschland? Weil Drohneneinsätze eben auch zum Teil von Ramstein aus gesteuert werden, also von deutschem Territorium.

Eine Frage, die sich gestellt hat, war die, ob die Bundesrepublik verpflichtet ist, gegen diese Drohneneinsätze vorzugehen. Und in diesem Rahmen stellt sich auch die Frage, ob sich die USA völkerrechtswidrig oder völkerrechtskonform verhalten. An dieses Thema hat sich das Verwaltungsgericht in Köln in erster Instanz nicht herangetraut. Es wurde relativ offen gesagt, dass das Gericht die Einschätzung der Bundesrepublik nicht hinterfragt. Im Ergebnis hat es die Klage der jemenitischen Staatsangehörigen als unbegründet abgewiesen.

Diese Fallstudie war der Anlass, mich mit dem Thema grundlegend zu beschäftigen. Und meine Vermutung oder meine Wahrnehmung ist, dass es eine generelle Zurückhaltung der Gerichte gibt, völkerrechtliche Fragen anzugehen. Und das aus verschiedenen Gründen. Zum einen, weil sie meinen, dass es sich um Außenpolitik handelt, zum anderen, weil es eine unbekannte Materie ist. Und weil es vielleicht auch aufwendiger ist, eine völkerrechtliche Frage zu beantworten als eine innerstaatliche. Und mein Ansatz war zu sagen, dass es keine rechtlichen Gründe für diese Zurückhaltung gibt. Dass das Grundgesetz vielmehr davon ausgeht, dass völkerrechtliche Normen Rechtsnormen sind und dass sie im Rechtsanwendungsprozess vor Gericht genauso eine Rolle spielen müssen wie das innerstaatliche Recht auch. Und dass es darüber hinaus keine Gründe gibt, zu meinen, dass Richter*innen nicht in der Lage wären, sich vernünftig mit völkerrechtlichen Fragen auseinanderzusetzen.

Mit meiner Antrittsvorlesung habe ich praktisch drei Forschungsthemen, die mich in den letzten Jahren beschäftigt haben und weiter beschäftigen werden, verbunden. Erstens das Völkerrecht generell, zweitens die Stellung von Gerichten, vor allem von Höchstgerichten, in der Rechtsordnung in ihrem Verhältnis zur Legislative und zur Exekutive. Und drittens die Rolle und Relevanz völkerrechtlicher Normen im innerstaatlichen Recht und damit vor innerstaatlichen Gerichten.

In meiner Forschung beschäftige ich mit also mit den verschiedenen Facetten der Rechtsprechung. Ein weiteres wichtiges Thema ist für mich die Auseinandersetzung mit dem Antidiskriminierungsrecht, sowohl im Bereich der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung als auch im Bereich der rassistischen Diskriminierung.

Die Beschäftigung mit diesen Themen führt immer wieder zu Anknüpfungspunkten in meinen Vorlesungen. Gerade zum Antidiskriminierungsrecht habe ich in den letzten Jahren einige Seminare angeboten. Weil mich das Thema sehr interessiert, weil es die Studierenden interessiert und weil es ein praktisch relevantes Thema ist, das die Überschneidungen zwischen den unterschiedlichen Rechtsgebieten aufzeigen kann.

Diese Forschung werde ich weiterverfolgen. Mit einem Schwerpunkt auf der Rolle der Judikative und einem Fokus auf das Antidiskriminierungsrecht, vor allem im Bereich der rassistischen Diskriminierung. Ein nächstes Projekt wird das Thema „Climate Change Litigation“ sein, dabei geht es um die Rolle von Gerichten bei der Bekämpfung des Klimawandels. Das ist ein Teilprojekt eines größeren Projektes, wobei ich mich stärker mit der Perspektive der Prozessparteien auseinandersetzen werde, besonders unter dem Gesichtspunkt der strategischen Prozessführung. In diesem Rahmen habe ich bereits einzelne Vortragsveranstaltungen und kleinere Forschungsprojekte geplant.“ ✕



Prof. Dr. Mehrdad Payandeh, LL.M.,

ist seit 2016 Inhaber des Lehrstuhls für
 Internationales Recht, Europarecht und Öffentliches
 Recht an der Bucerius Law School.

buceri.us/Payandeh

„WIR BRAUCHEN DRASTISCHERE MASSNAHMEN“

Im Rahmen der Debatte zum Klimawandel wird ein Rechtsbereich immer relevanter: das Energierecht. An der Bucerius Law School treibt Professor Michael Fehling das Thema voran.

Was fasziniert Sie am Energierecht?

Die Komplexität. Energierecht, das heißt Stromversorgung, Verkehrswende, Wärmewende. Um wettbewerbsfähige Märkte zu strukturieren, muss ein diffiziles juristisches Regulierungssystem geschaffen werden. Der Reiz liegt darin, die Gemeinwohlziele, etwa den Umweltschutz, sinnvoll mit dem Wettbewerbssystem zu verbinden. Außerdem haben wir es im Energierecht mit einem Mehrebenensystem zu tun: deutsches Recht, Europarecht, Völkerrecht. Die verschiedenen Ziele und Ebenen juristisch sinnvoll zusammenzubringen ist eine Herausforderung. Dies ist eine Aufgabe der Rechtspolitik, teilweise aber auch der rechtswissenschaftlichen Systematisierung und Harmonisierung. Dafür werbe und forsche ich. Auch das Thema Digitalisierung sowie soziale Ziele spielen eine wichtige Rolle. Wir wollen Versorgungssicherheit für alle – und das zu bezahlbaren Preisen.

In Sachen Energieerzeugung ist Deutschland auf einem guten Weg. Wo hakt es aktuell noch?

Bei der Wärme- und bei der Verkehrswende. Der Verkehrssektor hinkt bei der Dekarbonisierung massiv hinterher. Wie schaffen wir den Sprung zum Elektroauto? Das ist in meinen Augen eine der wichtigsten Fragen. Die CO₂-Reduktionsziele auf europäischer Ebene sind ambitioniert und richtig, doch wir sind meilenweit davon entfernt, sie tatsächlich zu erreichen. Es muss politisch deutlich mehr passieren.

Was würden Sie verändern?

Wir brauchen drastischere Maßnahmen. Etwa eine City-Maut in größeren Innenstädten. Einen deutlich ausgebauten und kostenlosen öffentlichen Nahverkehr. Und wir müssen dringend weg vom klassischen Verbrennungsmotor und Elektroautos attraktiver ma-

chen. Fördermaßnahmen für E-Mobilität allein reichen in meinen Augen jedoch nicht. Manchmal muss man die Menschen durch Verbote oder eine finanzielle Belastung zum Umdenken zwingen. Wenn es spürbar teurer wird, mit dem Auto in die Innenstadt zu fahren, dann überlege ich, ob es wirklich sein muss. So könnte sich eine ganz neue Dynamik entwickeln, die wichtig und längst überfällig ist. Ich würde auch Taxiunternehmen, die auf E-Autos setzen, bei der Konzessionsvergabe bevorzugen. Es gibt viele Schrauben, an denen man drehen kann.

Von wem kann Deutschland im internationalen Vergleich lernen?

Die City-Maut in London ist ein Erfolgsbeispiel. Was die Förderung der E-Mobilität angeht, ist China ein Vorreiter. Auch Kalifornien ist ein Labor für Innovationen und aus Skandinavien kommen ebenfalls Impulse für die Förderung grüner Energie. Das heißt aber nicht, dass bei uns alles schlecht ist. In Sachen Solar- und Windenergie können andere einiges von uns lernen. Im Energierecht zählt der Best-Practice-Vergleich: Jeder kann und sollte sich von anderen etwas abgucken. Ich stehe daher mit Kollegen aus anderen Ländern in Kontakt und suche immer nach Anregungen. Was funktioniert woanders gut und warum? Dann versuche ich abzuleiten, wie man das auch auf deutscher Ebene implementieren könnte.

Wie geht es an der Bucerius Law School mit dem Thema weiter?

Das Thema bewegt uns in vielerlei Hinsicht. Seit Herbst 2018 bieten wir eine eigene Vorlesung zum Thema Energierecht an, die auch Student*innen der Universität Hamburg offensteht. Der Weg zu einem deutschen Klimaschutzgesetz ist 2019 das Thema

unserer Jahrestagung. Seit einem dreiviertel Jahr arbeite ich zudem an der Entwicklung eines Diskussionsforums für die Regulierung im Energiesektor. Ich möchte rund zehn Kollegen an einen Tisch holen: in erster Linie Rechtswissenschaftler*innen, aber auch Ökonome*innen, vielleicht auch einen/eine Naturwissenschaftler*in. In diesem Arbeitskreis wollen wir aktuelle Probleme des Energiesektors beleuchten, Vor- und Nachteile juristischer Instrumente abwägen und rechtspolitische Empfehlungen erarbeiten. Bestenfalls geht es im Frühjahr 2020 mit einem ersten Thema los.

Warum ist so ein Forum wichtig?

Weil wir als Hochschule dadurch unsere wissenschaftliche Distanz wahren. Die Stakeholder und Interessenverbände in unsere Arbeit mit einzubeziehen ist wichtig, keine Frage. So versteht man besser, wo die Probleme liegen. Aber es ist immer auch ein Balanceakt, hinreichend unabhängig zu bleiben. Ich möchte mit diesem Arbeitskreis ein wissenschaftliches Gegengewicht zu den Interessengruppen schaffen. ✕



Prof. Dr. Michael Fehling, LL.M.,

ist seit 2001 Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht mit Rechtsvergleichung.

buceri.us/Fehling

WISSENSCHAFTLICHE INSTITUTE, ZENTREN UND INITIATIVEN

3

WISSENSCHAFTLICHE INSTITUTE

Institut für Stiftungsrecht und das Recht
der Non-Profit-Organisationen

Institut für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

Institut für Medizinrecht

4

WISSENSCHAFTLICHE ZENTREN

Center for Transnational IP, Media
and Technology Law and Policy

Notarrechtliches Zentrum Familienunternehmen

Center for International Dispute Resolution

Zentrum für wissenschaftliche Qualifikation

WEITERE INITIATIVEN

Energy Law and Policy

Interdisziplinäres Programm für
rechtswissenschaftliche Forschung

„IM ZWEIFEL FÜR DIE FREIHEIT“

ARBEITSRECHT, FAMILIENUNTERNEHMEN, DIGITALISIERUNG:

DIE PROFESSOR*INNEN DER BUCERIUS LAW SCHOOL HABEN IN DEN VERGANGENEN

MONATEN MIT IHREN FORSCHUNGSERGEBNISSEN DIE UNTERSCHIEDLICHSTEN

JURISTISCHEN FRAGESTELLUNGEN VORANGETRIEBEN.



Prof. Dr. Birgit Weitemeyer

ist seit 2007 Inhaberin des Lehrstuhls für Steuerrecht und Direktorin des Instituts für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen.

[buceri.us/Weitemeyer](https://www.buceri.us/Weitemeyer)

Gemeinsam mit Professor Dr. Stephan Schauhoff aus Bonn und dem österreichischen Kollegen Professor Dr. Markus Achatz hat das Institut ein durch die Robert Bosch Stiftung gefördertes Forschungsprojekt zur Umsatzbesteuerung von gemeinnützigen Organisationen initiiert. In vielen Gesprächen mit der Praxis hat sich herausgestellt, dass die Unsicherheiten im Umsatzsteuerrecht eine erheblich größere Belastung darstellen als die Ertragsteuerbelastung mit Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Während für letztere Steuerarten eine Befreiung wegen Gemeinnützigkeit vorgesehen ist, fehlt nämlich ein allgemeiner Steuerbefreiungstatbestand im Umsatzsteuerrecht. Dabei wirken sich Steuernachzahlung ebenso wie die Rückzahlung von Vorsteuern für Non-Profit-Organisationen besonders nachteilig aus, weil sie nach dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung im Gemeinnützigkeitsrecht nur in beschränktem Maße Eigenkapital thesaurieren dürfen, um Vorsorge zu treffen.

Das deutsche wie das österreichische Umsatzsteuerrecht beruhen auf den Vorgaben des europäischen Richtlinienrechts, mit dem es seit der Umsetzung durch das deutsche UStG 1980 und in Österreich durch das UStG 1994 anlässlich des Beitritts Österreichs zur EU nicht passgenau abgestimmt ist. Insbesondere die Steuerbefreiungstatbestände, die gemeinnützige Organisationen etwa aus der Wohlfahrtspflege betreffen, sind in weiten Teilen nicht kompatibel, wie es die Rechtsprechung des EuGH und des Bundesfinanzhofs in vielen Einzelfällen aufgedeckt haben. Punktuelle, „minimal invasive“ Gesetzesänderungen waren die Folge im deutschen Umsatzsteuerrecht, was zu einer unübersichtlichen Rechtslage und einem Anwendungschaos geführt hat.

Vor diesem Hintergrund war es höchste Zeit, dass mit dem vorliegenden Forschungsprojekt eine eingehende vergleichende Kommentierung der Vorschriften der MwStSystRL und der nationalen Vorschriften, die für den Non-Profit-Sektor relevant sind, erstmals vorgelegt wird. Diese Aufgabe ist anspruchsvoll, weil nicht nur die Reichweite einzelner unionsrechtlicher Befreiungs- und Steuerermäßigungstatbestände noch nicht ausgelotet ist, sondern auch Grundprinzipien wie der Grundsatz der Neutralität der Umsatzsteuer und die Reichweite des nach der Richtlinie erforderlichen Wettbewerbsschutzes in Gesetzgebung und Rechtsanwendung noch nicht ausreichend im Zusammenhang berücksichtigt worden sind. Dabei war dem Anliegen gemeinnütziger Organisationen gegen eine übermäßige und bürokratische Behinderung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten auf sozialen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Gebieten ebenso Rechnung zu tragen wie den zu ihnen im Wettbewerb stehenden kommerziellen Anbietern mit ähnlichen Leistungen.

Grundlage des Forschungsprojekts und Schwerpunkt des Handbuchs, das damit auch eine Handreichung für die Praxis darstellt, ist eine gründliche Bestandsaufnahme der derzeit für gemeinnützige Organisationen und für umsatzsteuerbefreite Akteure des Dritten Sektors geltenden Umsatzsteuerregelungen unter Be-

rücksichtigung der europäischen und nationalen Rechtsprechung. Entsprechend dem Geltungsvorrang des Europäischen Rechts wird die MwStSystRL an den Beginn der einzelnen Erörterungen gestellt und werden die jeweiligen nationalen Entsprechungen im Anschluss dargestellt. Soweit der in dieser Weise erfolgte Abgleich des nationalen und des europäischen Richtlinienrechts ergibt, dass die Vorgaben voneinander abweichen, weil der nationale Gesetzgeber die Richtlinie nicht korrekt umgesetzt hat oder weil ein nicht ausgeschöpfter Umsetzungsspielraum besteht, wird eine passgenaue und für die Organisationen des Dritten Sektors sinnvolle Umsetzung der europäischen Vorgaben hinsichtlich der Steuerbefreiungen und des ermäßigten Steuersatzes in das nationale Recht vorgeschlagen.

Durch die Auswahl der Autor*innen ist es gelungen, neben der Wissenschaft den Sachverstand und die Sachnähe aus der Justiz, der Finanzverwaltung und der Beraterschaft für das Gesamtprojekt fruchtbar zu machen. Ergänzend wurden Gespräche mit Akteuren des Dritten Sektors geführt, um Gewissheit über die allgemeinen und branchenspezifischen Problemschwerpunkte zu erlangen und noch nicht in der Rechtsprechung und im Schrifttum identifizierte Probleme herauszufiltern. Das Handling der Vielzahl von Autoren, die allesamt Fachleute auf ihrem Gebiet und dementsprechend zeitlich auch anderweitig stark eingebunden sind, war nicht immer ganz einfach. Betrachtet man nun das fast druckfertige Werk, lässt sich aber feststellen, es hat sich gelohnt! ✕

„Unsicherheiten im Umsatzsteuerrecht stellen eine größere Belastung dar als Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.“

„Fast alle Fragen, über die ich forsche, sind praktisch relevant. Oft werden sie aus der Praxis an mich herangetragen.“



Prof. Dr. Matthias Jacobs

ist seit 2005 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht.

buceri.us/Jacobs

Meine wissenschaftlichen Schwerpunkte lagen in den vergangenen beiden Jahren ganz eindeutig im kollektiven Arbeitsrecht. Im Fokus stand dabei das Tarifvertragsrecht.

Dort interessieren mich seit jeher die Grundlagen, aber auch die Grenzen der Tarifautonomie. Beiden Fragen konnte ich in Vorträgen und Aufsätzen, vor allem aber in einer großen Kommentierung im „Wiedemann“ zur Einleitung in das Tarifvertragsgesetz und zum sehr umstrittenen § 4a TVG zur Tarifeinheit nachgehen. Mein Glaubenssatz lautet hier: Im Zweifel für die Freiheit. Er spiegelt sich auch in der spannenden Ewigkeitsfrage wider, ob die Tarifparteien beim Abschluss von Tarifverträgen die Grundrechte der Arbeitsvertragsparteien beachten müssen. Dazu hat Tino Frieling in der lehrstuhlinternalen Diskussion viele Impulse gesetzt, vermeintlich allgemeingültige Dogmen kritisch

zu hinterfragen. Forschungsanregungen aus der Praxis gab es vor allem im Recht der Arbeitnehmerbeteiligung in der Europäischen Gesellschaft (zum Beispiel zur Rolle der Gewerkschaften), im Arbeitskampfrecht (etwa – ganz aktuell – zum Boykott von Seeschiffen) oder im Betriebsverfassungsrecht. Dort steht neben der Kommentierung im Gemeinschaftskommentar insbesondere die Vergütung von Betriebsratsmitgliedern im Vordergrund meines wissenschaftlichen Interesses. Die Diskussion über sie kommt einfach nicht zur Ruhe, wie gerade wieder die strafrechtlichen Ermittlungen bei der Porsche SE zeigen. Beschäftigt hat mich natürlich auch der europäische Einfluss auf das Arbeitsrecht, nicht nur bei der Arbeitnehmerbeteiligung in der Europäischen Aktiengesellschaft, sondern auch im Antidiskriminierungsrecht, in dem zurzeit die Kirche im Zentrum einer sehr aufregenden wissenschaftlichen Diskussion, die auch das Verhältnis von Bundesverfassungsgericht und Gerichtshof der Europäischen Union berührt, steht. Weitere Anregungen aus der Praxis zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung gab es schließlich im Arbeitszeitrecht, das ebenfalls stark europarechtlich beeinflusst ist und das in der Arbeitswelt 4.0 auf den rechtspolitischen Prüfstand gehört. Im Übrigen sind fast alle Fragen, über die ich forsche, praktisch relevant. Oft werden sie aus der Praxis an mich herangetragen. Abgeschlossen ist meine Forschung zu all diesen Fragen nicht – im Gegenteil. Das gilt derzeit insbesondere für das Arbeitszeitrecht, aber auch für die Betriebsratsvergütung, bei der mich die Entwicklung rechtspolitischer Reformvorschläge interessiert, oder das Arbeitskampfrecht, zu dem im nächsten Jahr hoffentlich ein von meinen Schülern Tino Frieling und Christopher Krois sowie mir herausgegebenes Handbuch zum Arbeitskampfrecht, an dem neben uns auch eigene Doktorand*innen als Autor*innen mitarbeiten, erscheinen wird. Haben mich die Ergebnisse meiner Forschung überrascht? Nein, nicht wirklich, auch wenn ich anfangs oft nicht weiß, in welche Richtung sich eine Untersuchung entwickelt. ✕



Prof. Dr. Jens Prütting, LL.M. oec,

ist seit 2015 Juniorprofessor für das Recht der Familienunternehmen, gestiftet von Gebr. Heine- mann SE & Co. KG und Direktor des Notarrechtlichen Zentrums Familienunternehmen sowie Direktor des Instituts für Medizinrecht.

buceri.us/Pruetting

Der thematische Fokus meiner Forschung der letzten Jahre hat auf den Schnittstellenproblemen von Zivil- und Sozialversicherungsrecht im Gesundheitswesen sowie den rechtlichen und tatsächlichen Problemen der Digitalisierung im Alltag von niedergelassenen Ärzten und Krankenhäusern gelegen. Im Detail geht es um vielgestaltige Fragen der Arzthaftung und der Patientenversorgung durch das öffentlich-rechtlich organisierte Gesundheitssystem, die an zahlreichen Stellen erkennen lassen, dass der Widerstreit von Bezahlbarkeit und Machbarkeit in der Medizin ethisch und rechtlich zu massiven Problemen führen kann. Wird beispielsweise im Sozialversicherungsrecht der Streit geführt, ob die Liposuktion eine kassengetragene Maßnahme sein sollte, so kann nach aktueller Rechtslage das Ergebnis im Recht der Arzthaftung anders ausfallen und der/

„Der Widerstreit von Bezahlbarkeit und Machbarkeit kann ethisch und rechtlich zu massiven Problemen führen.“

die betroffene Arzt/Ärztin etwa haftbar sein, weil nicht auf diese Möglichkeit bei Selbstzahlerschaft des Patienten hingewiesen worden ist. Das mag man auf den ersten Blick für unproblematisch halten, sollen die Patient*innen doch ordnungsgemäß über ihre Möglichkeiten belehrt werden. Es führt in praxi aber dazu, dass die Ärzteschaft mit den Patient*innen sehr häufig vor denkbaren Behandlungen über den Einsatz privater Geldleistungen sprechen müssen, was das Arzt-Patienten-Verhältnis stört.

Spannende Aspekte der Digitalisierung sind insbesondere die Erarbeitung rechtlicher Grundlagen für das elektronische Rezept oder die Erforschung rechtlicher Risiken im Bereich computergestützter Diagnostik.

Meine Forschung basiert weitreichend auf dem Austausch mit Mediziner*innen, Apothekern und Gesundheitsökonom*innen, sodass bewusst eine interdisziplinäre Herangehensweise gewählt worden ist.

Die Thematiken sind bereits in einer Reihe von Publikationen, Workshops und Vorträgen aufgegriffen und werden stetig vertieft (nicht zuletzt in meiner alsbald erscheinenden Habilitationsschrift „Rechtsgebietsübergreifende Normenkollisionen“). Mittelfristig ist auf Basis dieser Vorarbeiten eine größere Begutachtung anvisiert, die zahlreiche Gesetzesvorschläge in Richtung des Bundesgesetzgebers für eine Anpassung der §§ 630a – h BGB unterbreiten soll.

Weiterführende Unterthemen ergeben sich nahezu täglich. Dies ist einerseits dem Umstand geschuldet, dass die Technisierung in der Medizin derzeit massiv voranschreitet, und andererseits muss beachtet werden, dass mit der aktuellen Führung des Bundesgesundheitsministeriums viel Bewegung in die Gesetzgebungstätigkeit rund um das Gesundheitswesen im Punkt Digitalisierung gekommen ist.

Pars pro toto sei angeführt, dass das angeblich noch einzuführende elektronische Rezept genau genommen bereits nach der heutigen Rechtslage funktioniert. Dessen Einführung/Umsetzung ist lediglich noch sehr umständlich. Auch sei angemerkt, dass das deutsche Gesundheitssystem nach derzeitiger Gesetzeslage als innovationsfeindlich bezeichnet werden muss. Es ist kaum möglich, innovativen Ideen nachzugehen, ohne als kundiger Jurist laufend bekennen zu müssen, dass sich vieles nicht zulässig umsetzen lässt. ✕



Prof. Dr. Christian Bumke

ist seit 2005 Inhaber des Commerzbank Stiftungslehrstuhls für Grundlagen des Rechts und Leiter des Zentrums für wissenschaftliche Qualifikation.

buceri.us/Bumke

Die Entwicklung der Grundrechtsdogmatik in der deutschen Staatsrechtslehre unter dem Grundgesetz und das Thema Personen und andere Akteure im Recht bildeten meine beiden Forschungsschwerpunkte. Daneben habe ich mich mit meinem Kollegen Andreas Voßkuhle vor allem um die englische Übersetzung unse- res Lehrbuchs „Casebook Verfassungsrecht“ gekümmert.

Das historisch-dogmatische Projekt lag mir besonders am Herzen, da bislang nur wenige Versuche unternommen wurden, die Entwicklung der Grundrechte in einem überschaubaren Text einzufangen. Außerdem leiden einige der gängigen Erzählungen daran, dass die Eigenheiten der historischen Ausgangslage zu wenig bedacht werden und man sich zu sehr auf das Bundesverfassungsgericht fokussiert. Da die Grundrechtsdogmatik schon seit mehr als zwei Jahrzehnten zu meinen zentralen Forschungsfeldern gehört, lag es nahe, eine solche Aufarbeitung zum 70-jährigen Bestehen des Grundgesetzes zu unternehmen.

Der Anlass für die Beschäftigung mit dem sowohl theoretisch als auch praktisch relevanten Akteursstema war die Einladung, an der Festschrift für unseren Ehrenpräsidenten Karsten Schmidt mitzuwirken. Ausgehend von seinen beiden großartigen Lehrbüchern über das Handels- und das Gesellschaftsrecht, habe ich eine seit Generationen diskutierte Grundfrage der allgemeinen Rechtslehre

„Mich verblüfft die ungebrochene Prägekraft, die das gesellschaftsrechtliche Denken und Arbeiten auch heute noch für die übrigen Rechtsdisziplinen besitzt.“

aufgegriffen. Tragend dafür war die Einschätzung, dass sich die von Karsten Schmidt entwickelte Unternehmenstheorie auch als ein Beitrag über die Akteure im Recht lesen lässt. Zugleich erlaube das Thema, intradisziplinär zu arbeiten. Ziel war kein neuer Ansatz. Denn dafür haben sich schon viel zu lange zu viele sehr kluge Köpfe an diesem Forschungsgespräch beteiligt. Vielmehr wollte ich zeigen, wie sich aufbauend auf diesem Gespräch ein relativ einfacher Apparat an Ausdrücken und Konzepten entwickeln lässt.

Bei der Behandlung beider Themen bewege ich mich sowohl auf der abstrakt-konzeptionell-theoretischen Ebene als auch auf der Ebene konkret-praktischer Fragen. Derartige Verbindungsarbeit erachte ich als essenziell für eine überzeugende Arbeit am und mit dem positiven Recht.

Mit diesen beiden Projekten sind die mich interessierenden Aspekte und Fragen erst einmal beantwortet. Mit der Verfassungstheorie habe ich mich einem neuen Themenfeld zugewandt.

Da ich meine Projekte nicht mit einer bestimmten Erwartung oder einer klaren These beginne, bin ich normalerweise nicht über die Einsichten erstaunt, die ich bei der Beschäftigung gewinne. Trotzdem war ich am Ende über die ungebrochene Prägekraft verblüfft, die das gesellschaftsrechtliche Denken und Arbeiten auch heute noch für die übrigen Rechtsdisziplinen besitzt. Ich hatte nämlich zuvor den Eindruck gewonnen, dass sich das staatliche Organisationsrecht schon seit Längerem von seinen privatrechtlichen Fundamenten gelöst hat. Mit Blick auf die Grundrechtsentwicklung hatte ich nicht damit gerechnet, dass das historische Material noch so wenig systematisch gesichtet und aufgearbeitet worden war. ✕



Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem

ist seit 2012 Inhaber der Friedrich-Stiftungsprofessur für Recht und Innovation und Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D.

buceri.us/Hoffmann-Riem

Meine aktuellen Forschungen in dem Feld von Recht und Innovation sind auf die digitale Transformation weiter Teile der Gesellschaft fokussiert. Die Digitalisierung hat erhebliche Auswirkungen auch auf das Recht selbst, seine Gegenstände, Methoden und Handlungsformen sowie auf die theoretischen Konzepte seiner Fortentwicklung. Rechtliche Regeln unterscheiden sich erheblich von technischen Regeln in Gestalt von Algorithmen.

Besondere Herausforderungen schaffen lernende, unter Einsatz von künstlicher Intelligenz programmierte Algorithmen (Machine Learning, Deep Learning). Wenn Algorithmen sich ohne weitere menschliche Intervention eigenständig und nicht oder nur begrenzt nachvollziehbar fortentwickeln und rechtserhebliche Entscheidungen beeinflussen, stellen sich Fragen nach der demokratischen Legitimation ebenso wie nach der Sicherung von rechtsstaatlicher Transparenz, Zurechenbarkeit, Verantwortlichkeit und Kontrollierbarkeit.

Gegenständlich habe ich mich auch mit Big Data und der auf sie bezogenen deskriptiven, prädiktiven und präskriptiven Analytik befasst.

„Künstliche Intelligenz schafft besondere rechtliche Herausforderungen.“

Erleichtert wird durch sie die Erfassung gesellschaftlicher Trends, die Prognose sowie Steuerung – auch Manipulation – von Verhalten und die Gestaltung von Infrastrukturen. Als Rohmaterial für Big-Data-Analysen taugen Daten aller Art. Erforderlich ist daher die Ausweitung des rechtlichen Blicks weit über das auf personenbezogene Daten begrenzte Datenschutzrecht hinaus. Auch darf der rechtliche Umgang mit Chancen und Risiken der Digitalisierung nicht auf die Erhebung von Daten begrenzt werden. Erforderlich ist auch eine rechtliche Ordnung der Datenverwendung.

Vor diesem Hintergrund habe ich nach Notwendigkeiten der Neukonzeption der für den Umgang mit Daten wichtigen Prinzipien, nach Folgenabschätzungen der Datennutzung, nach Vorkehrungen der Qualitätssicherung und nach Verbesserungen der Cybersicherheit gefragt, aber auch nach Möglichkeiten der Einhegung der in diesem Feld weithin unregulierten unternehmerischen Selbstregulierung durch hoheitliche, darunter auch transnationale, Regulierung.

Solche Fragen behandle ich auch aus der rechtstheoretischen und rechtsmethodischen Perspektive, ob und wie weit ein Wandel im Recht geboten ist und praktisch erfolgt. Getreu dem Grundsatz der Einheit von Forschung und Lehre standen derartige Problemstellungen auch im Zentrum von mir an der Buceri Law School durchgeführter Lehrveranstaltungen.

Zu den erfreulichen Entwicklungen gehört es, dass sich in zunehmenden Teilen der Wissenschaft und Praxis sowie der allgemeinen Öffentlichkeit mehr Sensibilität für den Umgang mit dem Thema Digitalisierung zu entwickeln scheint. Betroffen davon ist auch die Beschäftigung mit Fragen der Ethik. Manche Aktivitäten erwecken allerdings den Anschein, als solle versucht werden, durch Formulierung ethischer Regeln einen Anlass für an sich gebotene hoheitliche Regulierung des Einsatzes digitaler Techniken entfallen zu lassen: „Whitewashing“ durch Ethik. ✕



Prof. Dr. Thomas Rönnau

ist seit 2000 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Strafprozessrecht.

buceri.us/Roennau

Gegenstand meiner wissenschaftlichen Tätigkeit an der Buceri Law School in den letzten zwei Jahren waren insbesondere

- das reformierte Kapitalmarktstrafrecht,
- die Korruptionsthematik (auch im Gesundheitswesen),
- das neue Vermögensabschöpfungsrecht,
- die allgemeine Unrechtslehre (Strafrecht AT),
- das Vermögensstrafrecht (Betrug und Untreue),
- Berechtigung des Laienrichtertums (auch im internationalen Vergleich) und
- die Verständigung im Strafverfahren.

Die Schwerpunkte der Arbeit lagen in den Bereichen der Vermögensabschöpfung, der Korruption und des Allgemeinen Strafrechts.

Wichtig war mir dabei, die Aufarbeitung dogmatisch besonders heikler Punkte/Instrumente. Beispiele: das Geschäftsherrenmodell (Kontext: § 299 StGB [Korruption]) oder die „Non-conviction-based confiscation“ (Kontext: § 76a Abs. 4 StGB i. V. m. § 437 StPO [Vermögensabschöpfungsrecht]).

Angeregt wurde die Beschäftigung mit den Themen zumeist durch vorausgegangene eigene Forschung, mehr oder weniger gelungene gesetzgeberische Aktivitäten oder externe Gutachten. Themennäherung über saubere Recherche bzw. Befundaufnahme und gründliches methodisches Arbeiten.

Die Alltagsrelevanz des Themas ist als sehr hoch zu bewerten. Darüber hinaus geht es um grundlegende rechtsstaatliche Maßstäbe, an denen das (reformierte) Recht zu messen ist.

Vorstehende Kernthemen werden von mir schon seit vielen Jahren (und auch zukünftig) in kritischer Grundhaltung dogmatisch und kriminalpolitisch begleitet (werden). Die Diskussionen auf (auch internationalen) Tagungen und mit Doktorand*innen sowie die intensive Befassung mit der Materie im Rahmen von Kommentierungen, Aufsätzen usw. führen hier immer wieder zu neuen Einsichten und eröffnen neue Blicke auf das jeweilige Thema.

Bei gründlicher Vorbereitung und Durcharbeitung des Themas werden vermutete dogmatische Herleitungen und Ergebnisse zumeist bestätigt oder verworfen. Anders als in den Naturwissenschaften gibt es kaum Überraschungen. ✕

„Schwerpunkte meiner Arbeit? Vermögensabschöpfung, Korruption und Allgemeines Strafrecht.“

insbesondere vor einer Eheschließung, aber auch nach einer Scheidung, wenn eine neue Beziehung eingegangen wird.

Das Thema ist abgeschlossen. Die neuen Prinzipien bilden gemeinsam mit früher erarbeiteten Prinzipien zur Scheidung, dem nahehelichen Unterhalt, der elterlichen Verantwortung und dem Ehegüterrecht Modellregelungen für wichtige Bereiche des Familienrechts. Die weitere Verbreitung dieser Modellregelungen in ganz Europa durch Teilnahme an Tagungen sowie Publikationen stehen im Fokus der nächsten zwei Jahre. Der „blackletter text“ der Prinzipien ist in sechs Sprachen zugänglich: Englisch, Französisch, Deutsch, Niederländisch, Spanisch und Schwedisch.

Überraschend war die einhellige Meinung der CEFL, dass entgegen der mehrheitlich in den europäischen Rechtsordnungen geltenden Rechtslage einem überlebenden Partner unter bestimmten Voraussetzungen ein Erbrecht eingeräumt werden sollte. Des Weiteren hat mich überrascht, dass wir erst den Begriff „informelle Gemeinschaft“ benutzt haben, später sprachen wir von „faktischer Gemeinschaft“ und erst nach der Übersetzung der Prinzipien ins Niederländische haben wir uns kurz vor der Fertigstellung der deutschen Fassung für die „faktische Partnerschaft“ entschieden. Dieser Begriff ermöglicht eine deutliche Abgrenzung zur eingetragenen Partnerschaft. ✕

„Das Zusammenleben ohne Formalisierung hat in allen Ländern zugenommen, insbesondere vor einer Eheschließung.“

In den letzten beiden Jahren habe ich mich in der von mir geleiteten Commission on European Family Law (CEFL) mit der Erarbeitung von Prinzipien zum europäischen Familienrecht betreffend Vermögen, Unterhalt und Erbrecht für Paare in faktischen Partnerschaften beschäftigt. Faktische Partnerschaften sind solche, in denen zwei Personen in einer dauerhaften Beziehung als Paar zusammenleben. Das rechtsvergleichende Forschungsprojekt der CEFL hat einen Zeitraum von sechs Jahren in Anspruch genommen. Die Veröffentlichung erscheint im Sommer 2019 in englischer Sprache. Sie enthält 27 Prinzipien, die wie gesetzliche Vorschriften formuliert sind, eine rechtsvergleichende Synthese für jedes Prinzip sowie eine Begründung des jeweiligen Inhalts. Auf der Grundlage eines „questionnaire“ mit 74 Fragen wurden 29 Länderberichte von Familienrechtsexperten der verschiedenen europäischen Rechtsordnungen erstellt. Das siebenköpfige Organisationskomitee der CEFL hat das umfangreiche Material von ca. 1000 Seiten verglichen, den Entwurf der europäischen Prinzipien erarbeitet und mit den Experten der Länderberichte im November 2018 in Hamburg diskutiert. Über die Endfassung hat das Organisationskomitee Anfang 2019 entschieden.

Zusammenlebende Paare, die ihre Beziehung nicht in Form einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft formalisiert haben, unterstehen in den meisten europäischen Rechtsordnungen keinem besonderen Schutz. Bei einer Trennung gibt es grundsätzlich keine Unterhaltsansprüche und keinen Anspruch auf Teilung des während des Zusammenlebens gemeinsam erworbenen Vermögens. Beim Tod eines der Partner gibt es kein Erbrecht für den/die Partner*in. Die Prinzipien der CEFL für faktische Partnerschaften zeigen, wie ein nationaler Gesetzgeber diesen Bereich gesetzlich regeln könnte, denn das Zusammenleben ohne Formalisierung hat in allen Ländern zugenommen,



Prof. Dr. Dr. h.c. mult.
Katharina Boele-Woelki

ist seit 2015 Präsidentin der Bucerius Law School und Claussen-Simon-Stiftungsprofessorin für Rechtsvergleichung.

buceri.us/Boele-Woelki



Prof. Dr. Paul Krell

ist seit 2015 Juniorprofessor für Strafrecht.

buceri.us/Krell

Ich habe mich in den vergangenen zwei Jahren schwerpunktmäßig mit meiner Habilitationsschrift und dem Urkundenstrafrecht beschäftigt. Die Habilitationsschrift befasst sich mit dem Verhältnis von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie – daran anknüpfend – mit der Problemgeschichte einer doktrinären Kriminalpolitik. Die Strafrechtswissenschaft der letzten drei Jahrhunderte hat immer wieder versucht, aus einer theoretischen Perspektive zu durchleuchten, welches Verhalten der Staat mit Strafe bedrohen darf – und welches nicht. Durch diese Entwicklung zieht sich wie ein roter Faden die Einsicht, dass derartige Theorien oft nicht nur zur Rechtswirklichkeit im Widerspruch stehen, sondern auch keine kriminalpolitisch akzeptablen Ergebnisse herbeiführen. Diese Schwierigkeiten führen mich zu der Frage, ob nicht ganz neuartige Rationalisierungsansätze erfolgversprechender sind als ein fortwährender Kampf gegen Windmühlen. Es handelt sich im Ausgangspunkt um eine theoretische Fragestellung; das Ziel liegt aber eindeutig darin, Wege aufzuzeigen, um die Praxis stärker zu beeinflussen.

Außerdem habe ich eine Kommentierung der Urkundendelikte übernommen. Das war eine bewusste Entscheidung, weil mich das Thema schon lange interessiert hat. Dabei bin ich auf zwei interessante Probleme gestoßen, die im überschaubaren Rahmen einer Kommentierung unmöglich aufgearbeitet werden konnten und die ich daher in weiteren Beiträgen vertieft behandelt habe. In einem Fall geht es um die Probleme, die sich für das Urkundenstrafrecht aus dem technischen Fortschritt ergeben. Im Rechtsverkehr werden heute statt Briefen E-Mails versendet; ersteren werden keine Originale beigelegt, sondern Fotokopien, letztere enthalten Anhänge. Das Urkundenstrafrecht ist sehr alt, wurde zwar immer mal wieder modernisiert, tut sich mit dieser Entwicklung aber bis heute schwer. Man findet eigentlich nur Notlösungen, die aber praktisch durchweg zu Folgepro-

„Welches Verhalten darf der Staat mit Strafe bedrohen – und welches nicht?“

blemen und/oder Widersprüchen führen. In dem zweiten Beitrag geht es um dogmatische Fragen zum Urkundenbegriff, die bisher nicht hinreichend erkannt wurden, die sich aber hier nicht besonders gut erklären lassen.

Daneben habe ich einen längeren Beitrag verfasst, in dem ich das Umweltstrafrecht mit der Untreue verglichen habe. Das klingt vermutlich sehr merkwürdig, weil sich der Zusammenhang nicht auf Anhieb erschließt. Der Hintergrund ist, dass sich in beiden Bereichen auffällig ähnliche Probleme stellen, was kein Zufall sein kann. Insofern habe ich versucht, die Zusammenhänge offenzulegen. Und schließlich habe ich etwas zu sogenannten Abo-Fallen im Internet geschrieben. Das sind Internet-Seiten, auf denen man sich vermeintlich umsonst anmeldet, dann aber eine Rechnung bekommt, weil angeblich eine Verbindlichkeit entstanden ist. Darüber ist grundsätzlich viel diskutiert worden. Nicht gesehen wurde dabei aber die Frage, ab welchem Zeitpunkt die Betreiber solcher Seiten sich strafbar machen können. ✕



Prof. Dr. Anne Röthel

ist seit 2004 Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Privatrecht und Direktorin des Notarrechtlichen Zentrums Familienunternehmen.

buceri.us/Roethel

Seit einiger Zeit schon interessiere ich mich dafür, über welche Begriffe und Strukturen das Recht den veränderlichen Vorstellungen von Individualität, Subjektivität und Selbstbestimmung (Autonomie) gerecht werden kann. Dies hat mich zuletzt mit Blick auf Fragen des Eltern-Kind-Verhältnisses und im Hinblick auf das Verständnis der menschlichen Physis interessiert. Gemeinsames Anliegen meiner Forschungen ist die Ausprägung von rechtlichen Schlüsselbegriffen, mit denen sich über neue und zunächst fremdartige Erwartungen, Bedürfnisse und Praktiken im Recht entscheiden lässt. Um nur einige Beispiele zu geben: Wenn sich immer mehr Väter wünschen, sich die Betreuung für ihr Kind mit der Mutter zu teilen (Wechselmodell), oder wenn die Forderung im Raum ist, dass einer Organspende künftig zu Lebzeiten zu widersprechen ist (Widerspruchslösung), oder wenn Kinder darauf drängen, über ihre körperliche Darstellung (Tätowierung) oder ihre geschlechtliche Identität (Inter- und Transsexualität) selbst zu entscheiden, dann gilt es, die Verarbeitung dieser Fragen im Recht anzuleiten und zu strukturieren. In diese Richtung gehen meine Überlegungen zum Recht des Kindes auf Eigenzuständigkeit und zum Recht auf Leibsein.

Weil ich meine Forschungsthemen zumeist außerhalb des Rechts finde, hat es sich immer wieder ergeben, dass mir Eigentümlichkeiten der rechtlichen Diskurse aufgefallen sind, die wiederum Rückschlüsse auf das disziplinäre Selbstverständnis der Rechtswissenschaft ermöglichen. Wie hat die Familienrechtswissenschaft der Berliner Republik auf die Ökonomisierung der Familie durch die Familienpolitik reagiert? Und mit welchen disziplinären Eigenheiten hat es eigentlich zu tun, dass sich für die Rechtswissenschaft die Frage nach der Gerechtigkeit von Erben und Vererben nur am Rande stellt?

Für mich hat es sich immer wieder als einsichtsreich erwiesen, auf Abstand zum Recht zu gehen und mich der Außensicht auszusetzen. Manchmal beginnt diese Außensicht schon dort, wo man das eigene Rechtsgebiet und die eigene Zeit verlässt und sich auf die Debatten der jungen Bundesrepublik oder des 19. Jahrhunderts oder des englischen Rechts einlässt. Gleichermaßen produktiv können Seitenblicke auf andere Zweige des Rechts sein. Zuweilen bin ich davon überrascht, wie selbstverständlich das Familienrecht oder das Erbrecht auf völlig anderen Grundannahmen aufbaut und von anderen Leitideen geprägt ist als das Gesellschaftsrecht oder das Steuerrecht. Besonders unsicher wird der Boden dann an den Grenzen der eigenen Disziplin. Nicht immer lässt sich die mit solchen Außenblicken einhergehende Irritation produktiv auflösen. Aber wenn es gelingt, fühle ich mich wie eine Archäologin beim Schatzfund. So ist es mir zuletzt gegangen, als ich in der Philosophie auf die Unterscheidung von Körper und Leib gestoßen bin. Auch wenn dem Recht der Begriff des Leibes weitgehend abhanden gekommen ist, lassen sich mit dieser Unterscheidung von Körper und Leib Subjektivierungstendenzen im rechtlichen Verständnis der menschlichen Physis in ihrer Gemeinsamkeit veranschaulichen. Solche wissenschaftliche Produktivität von Zufallsfinden lässt sich nicht planen – und sie verlangt nach Rahmenbedingungen, die den dazu nötigen Langmut wertschätzen. ✕

„Für mich hat es sich immer wieder als einsichtsreich erwiesen, auf Abstand zum Recht zu gehen.“

„Wir brauchen Juristen, die das große Ganze und die Gerechtigkeit im Blick haben und dafür klare Regeln schaffen.“

HENNING VOSCHERAU (1941 – 2016)

IMPRESSUM

HERAUSGEBER Bucerius Law School | Hochschule für Rechtswissenschaft gGmbH | Jungiusstr. 6 | 20355 Hamburg | www.law-school.de **REDAKTIONSLEITUNG** Jochen Brenner **VERLAG** TERRITORY Content to Results GmbH | Bei den Mühren 1 | 20457 Hamburg | www.territory.de **GESCHÄFTSFÜHRER** Soheil Dastyari, Sandra Harzer-Kux **PUBLISHING MANAGEMENT** Nicola Braun **ART DIREKTION** Christina Götsche, Pia Schröer **DRUCK** MERKUR DRUCK GMBH, Norderstedt

Die Bucerius Law School dankt ihren zahlreichen Freund*innen und Förder*innen, bestehend aus Kanzleien, Unternehmen, Stiftungen und Privatpersonen. Eine aktuelle Auflistung der Freund*innen und Förder*innen findet sich unter buceri.us/Foerderer.

Die studentische Rechtszeitschrift der Bucerius Law School. www.law-journal.de

ISSN 1864-371X

Bucerius Law Journal
Juni 2019 Bucerius Law Journal
Heft 1/2019 Bucerius Law Journal
Seiten 1-56 Bucerius Law Journal

Editorial	Toni Jaeger-Fine	Becoming a Lawyer: Dissolving and Defining Your Professional Persona	1
Aufgabe	Dr. Carol Brüggemann	Lawyer Professions International - Better Regulation	7
	Dr. Birge Taigleick, LL.B.	Grundlagen und rechtliche Folgen der Eintragung eines Staates als sog. sicherer Herkunftstaat	13
Interview	Christin Lindenberg	Zum Umfang des Mitbestimmungsrechts gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG	17
	Antonia Matzerow, LL.B.	Tiervertrag und Kartellrecht	25
	Lennard Ullrich, LL.B.	Das Vorbeschäftigungsverbot des § 14 II 2 TzBfG	34
Qualifikationsarbeit	Shari Heger	Aufsichtsprüfen bei einem Unternehmenskauf in Insolvenz	41
Beispielfall	Malena Sophia Spiek	Anrechnung ausländischer Steuern auf die Gewerbesteuer	49

IN PARTNERSHIP WITH
WHITE & CASE

Law Journal Bucerius Law Journal
Journal Bucerius Law Journal
Bucerius Law Journal Bucerius Law Journal
Law Journal Bucerius Law Journal
Journal Bucerius Law Journal

www.law-journal.de